



ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

# GENDARMERIE



Motorisierte Patrouille des österreichischen UNO-Kontingentes einsatzbereit vor der griechischen Polizeistation Omorphita  
Photo: Gend.-Oberleutnant G. Berger

**Tief- und Straßenbauunternehmen  
WALTER KASPAR**

**Wien IV,  
Weyringergasse 31  
Telephon 65 23 14, 65 61 29**

**Filiale:  
Baden bei Wien, Germerg. 11**

**Nebenberufliche  
Mitarbeiter gesucht  
GUTE VERDIENSTMÖGLICHKEIT  
Zuschriften an:**

**Allgemeine Bausparkasse  
Wien I, Tuchlauben 17**

**SPEDITION  
Carl SACKEN  
INTERNATIONALE TRANSPORTE**

**Wien V, Einsiedlerplatz 4 — Tel. 56 16 81 Serie**

**SCHIFFSWERFT LINZ  
AKTIENGESELLSCHAFT**

**Gegründet 1840**

Alle Arten von Flußschiffen und kleinen Seeschiffen, Schiffsreparaturen und Zubehör, Kessel-, Behälter- und Apparatebau, Maschinenbau und Stahlbau, Fahrzeugbau, Waggonbau, Hubstapler (Lizenz „Guldner“), Müllwagenaufbauten (Lizenz „Haller“)

Zwei elektrische Schiffsaufzüge  
5 Kräne bis 30 Tonnen Hubkraft

**LINZ - DONAU, HAFENSTRASSE 61**

Telephon: 2 66 16 Telex: 02-186

**Phönix**

**Konserven**

**Qualität für jeden  
Geschmack!**

Trinkt  
**GASTEINER**

**Thermalwasser**

AUS DEM INHALT: S. 3: G. Berger: Zypern 1964 — die ersten 6 Wochen — S. 5: Dr. W. Malaniuk: Probleme einer Strafrechtsreform — S. 8: Jahresübersicht über die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1963 — S. 9: K. Veverka: Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert und was man wissen soll — S. 10: Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes — S. 12: Lärmbekämpfung - Sicherung der Ruhe in der Wohnung — S. 13: J. Hammer: Ein wohl einmaliges Versteck für Diebsgut — E. Neumaier: Zur Vollendung des Tatbildes „Inbetriebnahme...“ — S. 15: H. Steck: Wann gilt ein Kind im Sinne des Gehaltsgesetzes als versorgt? — S. 16: Betrug auf internationaler Ebene — S. 17: Mitteilungen des Oesterr. Gendarmerie-Sportverbandes



## Zypern 1964 — die ersten 6 Wochen

Von Gend.-Oberleutnant GERHARD BERGER, Administrative Officer of the Austrian Civilian Police Contingent in Cyprus

Das österreichische Polizeikontingent auf Zypern will den Ablauf der ersten sechs Wochen seines Einsatzes zum Anlaß für einen kurzen Bericht über die bisherige Tätigkeit auf der „Insel der Sonne und der Schönheit“ nehmen.

Ueber den Abflug und die Landung wurde bereits in der österreichischen Presse ausführlich geschrieben. Der Autor dieses Berichtes wird sich daher mehr auf die Aufgaben des Polizei-Gendarmeriekontingents, auf die Durchführung dieser Aufgaben, auf eine kurze Beschreibung des Ueberwachungsgebietes sowie auf die Unterbringung und „Freizeitgestaltung“ beschränken.

Das österreichische Kontingent untersteht ebenso wie die übrigen Polizeikontingente, und zwar das schwedische, australische, dänische und das neuseeländische, dem Poli-

Verstärkung von UN-Stützpunkten in gefährdeten Gebieten, die Beobachtung von Durchsuchungen, die von der örtlichen griechisch-zypriotischen Polizei an Straßensperren durchgeführt werden, wobei auf die Einhaltung der internationalen Polizeiepflogenheiten besonderes Augenmerk zu richten ist, motorisierte Patrouillen als Ergänzung der UN-Militärstreitkräfte, Straßenpatrouillen zu Fuß und motorisiert in Städten und Dörfern, in denen „gespannte Verhältnisse“ bestehen, Begleitung von Rot-Kreuz-Transporten und Sondertransporten.

Die exekutive Tätigkeit schließt ferner ein: Erhebungen über Zwischenfälle, in denen griechische und türkische Zyprioten verwickelt sind, besondere Erhebungen im Falle der Notwendigkeit, Nachforschung nach vermißten Personen und besondere Aufgaben technischer Natur.

Das dem österreichischen Kontingent zugewiesene Ueberwachungsgebiet ist die Nikosia-Zone, die in militärischer Hinsicht zuerst dem britischen Militärkontingent unterstand, nunmehr dem finnischen Bataillon zugewiesen ist. Zu Beginn des Einsatzes erstreckte sich die Tätigkeit des österreichischen Polizeikontingentes jedoch über die gesamte Insel, so wurden zum Beispiel die Erhebungen im Falle der „Tötung“ des 65jährigen Ali Dede aus Louroujina, die Erhebung im Falle der „Tötung“ des Ibrahim Hasan aus Omorphita, des Sprengstoffanschlages in der Hermesstreet in Nikosia, die Erhebung im Falle der „Tötung“ des neunjährigen Knaben aus der Theodorastreet in Nikosia, die Nachforschungen nach einem vermutlich als Geisel zurückgehaltenen Mann aus Famagusta sowie die noch andauernde Nachforschung nach einem englischen Kaufmann durchgeführt.

Das Haupteinsatzgebiet der Oesterreicher ist jedoch das Gebiet von Omorphita, jener Stadtteil von Nikosia, in



Sektionschef Dr. Kurt Seidler mit Gend.-Rittmeister Friedrich Mosser und Gend.-Oberleutnant Gerhard Berger während eines Gespräches mit dem Kommandanten der Polizeistation Omorphita

zeiberater der UNFICYP, dem schwedischen Obersten John Lundwall.

Das österreichische Polizeikontingent steht unter dem Kommando von Gend.-Rittmeister Fritz Mosser, der stellvertretende Kommandant ist Gend.-Rittmeister Siegfried Trapp. Die Administration untersteht Gend.-Oberleutnant Gerhard Berger, Kraftfahrstoffizier ist Gend.-Oberleutnant Erich Bäuml, Betreuungsoffizier Gend.-Oberleutnant Ernst Toblier. Alle Offiziere — der Kommandant ist hier ausgenommen — üben die Funktion als „Offiziere vom Dienst“ aus (die Dauer dieses Dienstes beträgt 24 Stunden). Die beiden Dienstgruppen stehen unter dem Kommando des Gend.-Bezirksinspektors Schranz und des Pol.-Revierinspektors Hendler.

Die Aufgaben gliedern sich in exekutive und administrative Tätigkeiten. Die exekutive Tätigkeit umfaßt: Die



Straßensperre in Nikosia



Sektionschef Dr. Kurt Seidler besucht mit dem Kommandanten des österreichischen UN-Kontingentes Gend.-Rittmeister Friedrich Mosser die türkische Polizeistation

dem im Dezember 1963 die ersten Kämpfe begannen. Das Gebiet ist sowohl von Griechen als auch von Türken bewohnt. Mittelpunkt des Gebietes ist die Polizeistation von Omorphita (griechisch-zypriotisch), in der ein Dauerdienst auf 24 Stunden am Tage eingerichtet wurde.

Die Erfüllung der gestellten Aufgaben geschieht in folgender Weise:

Die Patrouillentätigkeit und die Ueberwachung der griechisch-zypriotischen Kontrollpunkte (Straßensperren) geschieht im Turnusdienst durch die beiden Dienstgruppen. Die Dauer eines solchen Turnusses beträgt sechs Stunden. In diesen sechs Stunden werden sowohl die motorisierten als auch die Fußpatrouillen und die Ueberwachung der Kontrolltätigkeit durchgeführt. Zwischen den einzelnen Patrouillen stehen Zeiträume zur Rast zur Verfügung. In der Zeit von 19 bis 7 Uhr ist in der Polizeistation Omorphita der erwähnte Dauerdienst eingerichtet. Zwei Beamte halten sich in dieser Station auf, ihre Hauptaufgabe besteht darin, Verbindung zum Hauptquartier des österreichischen Kontingentes und der Nikosia-Zone zu halten. Zweck der Patrouillen im Ueberwachungsgebiet ist Beobachtung und Uebermittlung von Nachrichten über Zwischenfälle, die verschiedenster Natur sein können (Plünderungen, Brandlegung, Diebstähle und dergleichen). Die von den patrouillierenden Beamten wahrgenommenen Vorfälle werden vom diensthabenden Offizier gesammelt und im täglich zu verfassenden Situationsbericht dem Polizeiberater schriftlich gemeldet. Dieser Bericht erfolgt, wie der gesamte übrige Schriftverkehr, ausschließlich in englischer Sprache. Die neben dieser normalen Patrouillentätigkeit notwendigen Sonderaufgaben, wie Ueberwachung der Ernteeinbringung, Räumung von Objekten, Uebersiedlungen aus einzelnen Gebieten usw., werden von den Beamten der beiden Dienstgruppen mitverrichtet. Für die Sondererhebungen werden die notwendigen Beamten aus den Dienstgruppen herausgezogen, weil sich diese Erhebungen oft über Tage, ja mitunter über Wochen erstrecken.

Die administrativen Aufgaben umfassen unter anderem die Erledigung des gesamten Schriftverkehrs, die Bereitstellung der für den Einsatz notwendigen Geräte und des Materials, die Vorsorge für die Unterbringung in der Polizeistation Omorphita und die Verwahrung der Waffen. Der Administration angegliedert sind auch die Beamten in Sonderverwendung, wie die beiden Chief-Interpreters und der Fahrer für Oberst Lundwall.

Dadurch, daß in den letzten Tagen weitere Polizeikontingente auf der Insel eingetroffen sind, hat sich die Tätigkeit des österreichischen Polizeikontingentes hauptsächlich auf das Gebiet der Nikosia-Zone beschränkt. Lediglich Transportbegleitungen und einige vor dem Abschluß stehende Erhebungen führen die Beamten in die übrigen Zonenbereiche. Durch diese Einschränkung hat sich aber auch – und dies erfreulicher- und notwendigerweise – das Maß der Freizeit etwas erhöht. Die Aufnahme unseres Kontingents durch die beiden Volksgruppen der Bevölkerung war gleich herzlich. Die Beamten werden sehr häufig zu Dinners und zu Partys eingeladen. Durch



Angehöriger des österreichischen UN-Kontingentes (Gend.-Rittmeister Sieghard Trapp) verhandelt mit türkischen Polizisten

die rührige Betreuung durch den Hotelier, Mister Louis P. Louizou, stehen immer wieder Kleinbusse und Busse zu Badeausflügen oder Fahrten in die Berge zur Verfügung. Weiter wurde in Nikosia zur Betreuung der UN-Angehörigen ein eigener Klub gegründet. Die Unterbringung und Verpflegung entspricht dem Standard eines Hotels der Klasse Ia.

Nach dieser kurzen Schilderung ist der Autor von seiten des Kommandos des österreichischen Kontingentes ermächtigt, nochmals für die Vorbereitung des Einsatzes, ganz besonders aber für den Besuch des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Dr. Kurt Seidler, zu danken. Wenn es auch nicht den Tatsachen entspricht, daß „im österreichischen Polizeikontingente eine Palastrevolution stattgefunden habe“, so führte doch die persönliche Aussprache mit Sektionschef Dr. Seidler über die ursprüngliche Diskrepanz zwischen Vertrags-text und den tatsächlichen Aufgaben ausschlaggebend zu einer „Beruhigung der Gemüter“.

Auswirkung dieser „geglätteten Wogen“ ist auch die Tatsache, daß sich eine Anzahl von Beamten bereitklären würde, den bestehenden Vertrag zu verlängern und für weitere drei Monate auf der Insel Dienst leisten zu wollen. Nicht unerwähnt soll aber auch bleiben, daß bereits eine österreichische Patrouille direkt beschossen wurde und eine weitere Patrouille in einem türkischen Dorf Erhebungen durchführte, als dieses Dorf aus einem griechischen Dorf beschossen wurde.

Als Ausklang dieses Berichtes seien zwei, in ihrer Art für die Insel und ihre derzeitige Situation typische Vorfälle erwähnt:

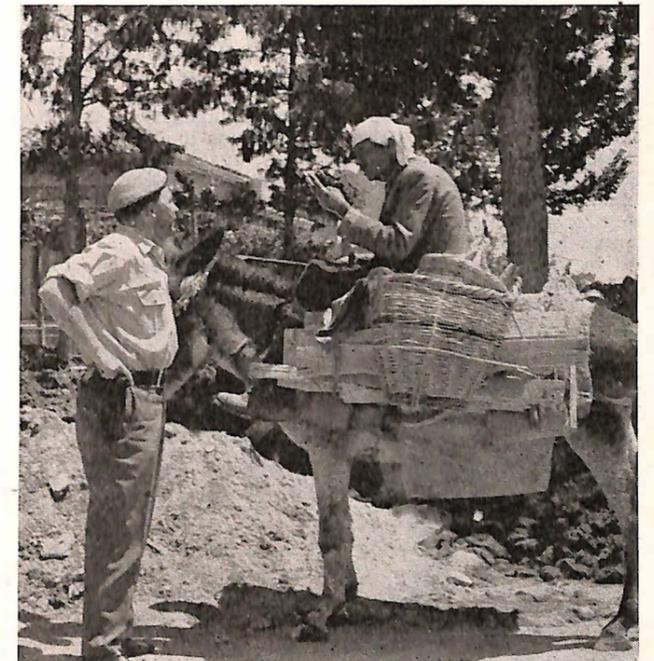
Als an einem Abend drei Offiziere bei einem griechisch-zypriotischen Druckereibesitzer und Herausgeber mehrerer Zeitungen zu einem Dinner eingeladen waren, zog gerade die „persönliche Wache“ für diesen Mann auf. Im



Gend.-Rittmeister Sieghard Trapp verteilt Süßigkeiten an türkische Kinder

gleichen Moment nämlich, als die Hausfrau aus den Regalen der Hausbar die Getränke nahm, nahm der Herr des Hauses aus den unteren Regalen zwei Gewehre, eine Maschinenpistole und die dazugehörige Munition. Trotz des Ernstes der Situation, im besonderen für den politisch sehr aktiven Hausherrn, konnten die anwesenden „Neutralen“ ein Schmunzeln nicht unterdrücken.

Die zweite, für den „orientalischen“ Charakter der Insel typische Begebenheit war das Photographieren eines Eselreiters. Nachdem sich der biedere Mann in Positur gestellt und auf das Klicken des Auslösers gewartet hatte, forderte er mit herrischer Stimme „Two Shilling ...two Shilling“, das entspricht ungefähr 7 österr. Schillingen. Als



Der Eseltreiber, der für ein Photo von sich zwei Shilling verlangt

er sie nicht sogleich erhielt, verstärkte er sein Begehren durch energische Handbewegungen. Er bekam seinen „geforderten“ Bakschisch und zusätzlich Zuckerln für seine Kinder aus der österreichischen Süßwarenaktion.

Gemeinsam mit dem Klima, der Schönheit der Insel und den gelegentlichen Ausflügen sorgen solche Begebenheiten für gute Stimmung im Kontingente, und diese Stimmung ermöglicht es wieder, den nicht leichten Dienst nach bestem Wissen und Können auszuüben, im Interesse der UN-Dienststellen wie auch im Interesse unserer fernsten Heimat. (Wir werden uns erlauben, in unserer nächsten Folge weiter zu berichten. Anmerkung der Redaktion.)

## Probleme einer Strafrechtsreform

Von Dr. WILHELM MALANIUK, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

(2. Fortsetzung)

### 5. Strafe und vorbeugende Maßnahmen

#### A. Allgemeines

Weder der deutsche noch der österreichische Entwurf setzen sich eine Definition der Strafe zum Ziel, und dies mit Grund, obwohl das richterliche Urteil in der Feststellung der strafbaren Handlung und sodann in der Zumessung der Strafe gipfelt, sonach die Strafe die Krone des Strafrechts darstellt, besteht über den Begriff der Strafe, wie bereits eingangs angedeutet wurde, nicht zuletzt deshalb keine Einigung, weil verschiedene Rechtsschulen der Strafe eben verschiedene, oft gegensätzliche Zwecke zuordnen.

Es mag begreiflich sein, wenn Eberhard Schmidt vom Boden der Schule Liszts aus starke Bedenken gegen die Fortführung der Reformarbeit geäußert hat, in welcher deren alte Forderung, wie Täterstrafrecht, einseitige Betonung der Spezialprävention, Einheitsfreiheitsstrafe, Einspurigkeit der Reaktionen auf strafbares Verhalten, unbestimmtes Strafurteil, Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafen, nicht zur Verwirklichung gelangt sind. Noch weitgehend hat in Deutschland Generalstaatsanwalt Doktor Bauer auf der Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, vom Oktober 1954, in Anlehnung der Gedanken defence social und daher im energischen Kampf gegen die Vergeltungsstrafe, gegen die

Begriffe Schuld und Sühne sowie gegen die Generalprävention gefordert, gegen Gesetzesübertreter mit kriminal fundierten, auf den Täter abzustellenden Maßnahmen vorzugehen, die in erster Linie zu bezwecken hätten, ihn gemeinschaftsfähig zu machen und bei nachweislich mangelnder Resozialisierungsfähigkeit der Sicherung der Gesellschaft dienen sollten. Diese Thesen, die einen vollkommenen Bruch mit der bisherigen Rechtstradition darstellten, haben nur im Kubanischen Gesetzbuch der Sozialverteidigung vom 4. April 1936 und im schwedischen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsfolgen von Verbrechen aus dem Jahre 1956/57 diesen Niederschlag gefunden. Diese Ideen, die in manchem über die soziologische Schule Liszts und die positive Schule Enrico Ferris hinausgehen, fanden weder im deutschen Entwurf noch im österreichischen Entwurf ihren entsprechenden Niederschlag, wenn ich auch zugeben muß, daß der Einfluß dieser Ideen auf den österreichischen Entwurf stärker war als auf den deutschen Entwurf.

#### B. Spezielle Erläuterungen

##### 1. Schuldausgleich

Uebereinstimmend ist die Auffassung, daß es zu dem Sinn der Strafe gehört, Schuldvergeltung zu sein, das heißt die Schuld des Täters auszugleichen. Es ist

TEAK + EICHE

Neudörfler  
Büromöbel

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedg. 6, Tel. 63 75 68, 63 94 51

Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 35, Tel. 58 82

FERNSCHREIBER: WERK 01/742, WIEN 07/4485, G RAZ 03/1590, KLAGENFURT 04/323

fast schon verpönt, das Wort Vergeltung oder das Wort gerechte Vergeltung zu verwenden. Das obenangeführte Bekenntnis zum Schuldstrafrecht und die mangelnde Definition des Begriffes der Strafe im Gesetz selbst, führen uns dazu, alles weitere, was zur Kenntnis des Begriffes Strafe führt, aus einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst herauszulesen, und hier bietet uns die Formulierung beider Gesetze nur die Möglichkeit, aus ihrem Schweigen zu folgern, daß sie sich dem Vergeltungsstrafrecht wenigstens insofern nicht verschließen, weil ein ethisch indifferentes, lediglich von spezialpräventiven Zweckprinzipien beherrschtes Sanktionssystem vor allem das gerade im beeinflussbaren Täter — und der steht doch in beiden Entwürfen im Mittelpunkt — regelmäßig vorhandene Sühnebedürfnis, ebenso das im Volk lebendige Rechtsempfinden, die spezifische Eigenschaft der Strafe als gerechte Vergeltung nicht entbehrlich erscheinen läßt. Dieser Vergeltung wären ohnehin, und dies mit Recht, durch das Schuldprinzip die notwendigen Schranken gesetzt.

### 2. Generalprävention und Spezialprävention

Zu den von beiden Entwürfen anerkannten kriminalpolitischen Zwecken gehört in erster Linie, künftige Straftaten zu verhüten, das kann dadurch geschehen, daß der Täter und andere davon abgeschreckt werden, derartige Taten zu begehen (Generalprävention). Diese Funktion erfüllen beide Entwürfe, und ich muß es hervorheben, der deutsche Entwurf in höherem Ausmaß, durch die im Besonderen Teil den Unrechtsgehalt der Tat mehr Rechnung tragenden, das heißt höher angesetzten Strafen. Daß bei der Beurteilung des Unrechtsgehalts der Tat die verschiedensten, vor allem weltanschauliche Aspekte ins Spiel kommen, was mich zu Ausführungen über das „Ethos im Spiegel der Zeit“ veranlaßt hat, soll hier nur am Rande vermerkt werden.

Es kann weiter auch nachhältiger dadurch geschehen, daß auf den Täter eingewirkt wird, um ihn der Gemeinschaft wiederzugewinnen und ihn gegen neue Versuchungen innerlich widerstandsfähiger zu machen. Früher hat man gerne vom Besserungszweck der Strafe gesprochen, heute stellt man den Begriff der Resozialisierung in den Vordergrund und will damit sagen, daß es zu einem der vornehmsten Zwecke gehört, den Rechtsbrecher wiederum in die Gemeinschaft zurückzuführen. Hier besteht wohl zwischen den beiden Entwürfen eine Übereinstimmung, wenn auch meiner Meinung nach im österreichischen Entwurf die Akzentuierung hinsichtlich der Strafzwecke deutlicher in der Richtung des Vorranges der spezialpräventiven Zwecke, in erster Linie der Resozialisierung, vorgenommen worden ist. Daß ein weiterer kriminalpolitischer Zweck der Strafe auch darin gelegen ist, die Allgemeinheit vor dem gefährlichen Täter zu schützen, ist deshalb erwähnenswert, weil der Schutz der Allgemeinheit geradezu der Zweck der Maßregeln der Besserung und Sicherung bzw. der vorbeugenden Maßnahmen, wie wir sie nennen, ist.

### 3. Bewährung der Rechtsordnung

Nicht vergessen werden soll, daß zum Sinn der Strafe auch die Bewährung der Rechtsordnung gehört, auch das nur innerhalb des Maßes der Schuld. Das österreichische Recht bringt dies wohl dadurch zum Ausdruck, daß im § 38 Abs. 2 bei den allgemeinen Grundsätzen der Strafprozeßordnung hervorgehoben wird, daß vor allem zu berücksichtigen ist, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters zurückzuführen ist. Ähnliches will wohl der Entwurf besagen, wenn er bei der Strafzumessung auf das Maß der Pflichtwidrigkeit abstellt.

### C. Kriminalpolitisches Programm

#### 1. Allgemeines

Zum kriminalpolitischen Programm eines Strafgesetzbüchers soll es gehören, vor allem die Masse der kleinen und sodann auch der mittleren Straftaten von der Gruppe der gefährlichen Täter und damit der schweren und schwersten Straftaten zu trennen. Damit wird bereits eine Trennung in der Richtung vorgenommen, daß die Gruppe von Rechtsbrechern, auf welche lediglich mit einer „Schocktherapie“ einzuwirken ist, und hierfür ist nach dem österreichischen Entwurf eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten vorgesehen, die als Arrest

verhängt wird, von der Gruppe derjenigen Verbrechen zu trennen, bei denen längere Freiheitsstrafen verhängt werden sollen, um eine, auf die Persönlichkeitsstruktur des Häftlings eingehende Resozialisierungsbehandlung Platz greifen zu lassen. Hierbei soll festgestellt werden, daß selbstverständlich auch bei der zweiten Gruppe, bei denen nämlich die lange Haftdauer die Voraussetzungen für Resozialisierungsmaßnahmen bilden kann, eine Resozialisierung unter bestimmten Umständen nicht notwendig ist; ich denke an einen hohen Beamten oder Mann der Wirtschaft, der sich eines Verkehrsdeliktes schuldig gemacht hat und hierfür eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren erhielt, oder bei denen trotz der Länge der Haftzeit eine Resozialisierung nicht in Frage kommt, weil einerseits der Verbrecher für solche Maßnahmen nicht ansprechbar ist oder weil andererseits mit Rücksicht auf die Art und Schwere des Delikts eine Rückführung des Sträflings in die menschliche Gemeinschaft nicht in Frage kommt, weil die weitere Vollstreckung, also bei lebenslanger Freiheitsstrafe bis zum Tod des Häftlings, ohne Nachteil für die Rechtsordnung nicht unterbleiben kann (§ 52). Hier kann ich auf statistisches Material aus der Bundesrepublik Deutschland verweisen. So sind zum Beispiel im Jahre 1957 für Verbrechen und Vergehen nur rund 3200 Zuchthausstrafen verhängt worden, hingegen 136.000 Gefängnisstrafen und 306.000 Geldstrafen. Dazu kamen noch rund eine Million Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Die große Masse der Straftaten weist auch eine sehr gleichförmige Zusammensetzung auf. In der Bundesrepublik Deutschland waren von den im Jahre 1957 abgeurteilten Verbrechen und Vergehen 26,5 Prozent Vermögensdelikte und 42,8 Prozent Verkehrsdelikte, so daß rund 70 Prozent aller Verbrechen und Vergehen zu diesen angeführten Deliktgruppen gehören. Dabei ist der Prozentsatz der Verkehrsdelikte im Fortschreiten. Auch die eine Million Strafverfügungen bezogen sich zum Großteil auf Verkehrsübertretungen. Der deutsche Entwurf versuchte dem auf folgende Weise Rechnung zu tragen. Einmal sollen in Zukunft die Uebertretungen wegfallen, zum Großteil in Ordnungswidrigkeiten verwandelt werden, deren Verfolgung Verwaltungsbehörden obliegt, in der Bundesrepublik mit der Möglichkeit richterlicher Ueberprüfung. In Oesterreich ist diese Möglichkeit auf Grund der in der Verfassung festgelegten Trennung von Verwaltung und Justiz ausgeschlossen, die einen Rechtszug von Verwaltungsbehörden zur Justiz auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes nicht zuläßt. Oesterreich hat daher auf diesem Gebiet den Weg gewählt, eine Gruppe von Delikten mit geringerem Unrechtsgehalt — ich verweise hier auf die Straßenverkehrsordnung 1960, soweit es die Verkehrsdelikte betrifft — dem Verwaltungsstrafrecht zuzuweisen. Da das deutsche Ordnungswidrigkeitengesetz erst aus dem Jahre 1952 stammt, steht der deutschen Gesetzgebung die schwierige Umstellung der Verkehrsübertretungen auf Ordnungswidrigkeiten, die eine bedeutsame Entlastung der Justiz mit sich bringen wird, bevor.

Für den österreichischen Entwurf gilt im übrigen gleiches wie für den deutschen Entwurf, daß es nur noch Verbrechen und Vergehen gibt. Die derzeit noch strafbaren Uebertretungen kommen in Wegfall, was zur Folge hat, daß bisher nach dem Strafgesetz zu behandelnde Delikte wegen ihres geringen Unrechtsgehalts in Zukunft, wenn sie überhaupt noch als strafbar gelten sollten, den Verwaltungsbehörden zur Ahndung überlassen bleiben. Hierzu bedarf es selbstverständlich eigener gesetzlicher Bestimmungen, die die Tatbestände festlegen.

#### 2. Straforten

Im besonderen kann dieses kriminalpolitische Programm erfüllt werden in Form der Einheitsstrafe. Diese Gedankengänge, die von verschiedenen hervorragenden Rechtslehrern vertreten werden — insbesondere aus der Schule Liszts —, sind vom österreichischen und vom deutschen Entwurf abgelehnt worden, vom deutschen Entwurf entschieden. Hier kennt man als Arten der Freiheitsstrafe Zuchthaus, Gefängnis und Strafhaft sowie die Geldstrafe und verschiedene Nebenstrafen.

Im österreichischen Entwurf haben wir als Hauptstrafen die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe, als Nebenstrafe den Verfall und als Nebenfolge den Amtsverlust festgelegt.

Zum Unterschied von der deutschen Regelung — und

darin sehe ich eine gewisse Annäherung, allerdings nur eine gewisse zur „Einheitsfreiheitsstrafe“ — wird die Freiheitsstrafe bei den einzelnen Tatbeständen vom Gesetzgeber nur der Zeit nach angegeben, also nicht wie es der deutsche Entwurf tut, bei den einzelnen Tatbeständen ausgesprochen, ob Zuchthaus, Gefängnis oder Strafhaft verhängt wird. Nach den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes sind lebenslange Freiheitsstrafe und Freiheitsstrafen in der Dauer von fünf Jahren oder darüber als Kerkerstrafen, Freiheitsstrafen in der Dauer von mehr als einem Jahr und unter fünf Jahren als Gefängnisstrafen und Freiheitsstrafen in der Dauer von weniger als sechs Monaten als Arreststrafen zu verhängen, das heißt, ob diese oder jene Strafort vom Richter im Urteil verhängt wird, ergibt sich einzig und allein nach der Dauer der Freiheitsstrafe, die das Gericht zu verhängen findet und wird erst im Einzelfall, demnach die Art der Strafe bestimmt, die dem Richter durch die Bestimmungen des Gesetzes im Allgemeinen Teil bereits vorgegeben sind. Beiden Entwürfen ist es ferner eigen, der in der schwereren Tat offenbarten schwereren Schuld auch in der Kennzeichnung des Strafübels Rechnung zu tragen. Beide Entwürfe lassen hierfür nicht die Möglichkeit genügen, eine Einheitsstrafe ihrer Dauer nach zu vikariieren. Die Aufspaltung der Strafe nach ihrer Strafort ist einerseits deshalb notwendig, weil das in der Strafe liegende Unwerturteil zu blaß wäre, wie Maurach sagt, wenn er etwa auf Mord oder fahrlässige Tötung mit der gleichen Strafort reagieren würde, und weil nicht nur das Volksgewissen die Reaktion der Gesamtheit eine solche Differenz mit Recht verlangt, sondern weil schließlich einen Anspruch auf Heraushebung der die schwerste Kriminalität umfassenden Strafort auch alle diejenigen haben, die wegen leichter, der Persönlichkeit geltender, nicht in gleicher Weise diffamierender Strafort sich einer Freiheitsstrafe unterwerfen müssen.

Die Nebenfolgen, die wir beim deutschen Entwurf als Wirkungen der Zuchthausstrafe kennen, beschränken sich nach österreichischem Entwurf auf den Amtsverlust, wenn jemand wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird. Die Dauer ist auf fünf Jahre festgelegt. Andere Bestimmungen, wie der Verlust der Wählbarkeit und des Stimmrechtes, sind in Sondergesetzen festgelegt.

Nicht aufgenommen wurde in das österreichische Strafgesetz, und zwar bewußt nach eingehenden Erörterungen in der Strafrechtskommission, die Nebenstrafe des deutschen Entwurf bekannten Fahrverbotes. Fremd ist dem österreichischen Entwurf das Tagesbußensystem des deutschen Entwurfes, das aus dem skandinavischen Recht übernommen wurde.

Auch der österreichische Entwurf teilt die Meinung, die Ministerialrat Dreher mit Recht bekundet hat, daß auch kurze Freiheitsstrafen, nicht zuletzt wegen ihrer Schocktherapie, wie bereits ausgeführt wurde, von Bedeutung sind. Dies im Gegensatz zur Auffassung Liszts und seiner Schüler. Mit Recht wurde darauf verwiesen, daß in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1957 von 126.000 Gefängnisstrafen rund 25.000 wegen Straftaten im Verkehr verhängt wurden. Diese Verurteilten sind in der Regel nicht resozialisierungsbedürftig, weil sie kriminell nicht anfällig sind und sich nach Verbüßung der Strafe auch ohne Schwierigkeit in ihr Berufsleben eingliedern.

Weitgehender als im deutschen Entwurf wurde im österreichischen Entwurf die richtige Behandlung der kleinen und mittleren Kriminalität, die bedingte Strafnachsicht oder wie es im deutschen Entwurf heißt, die Strafaussetzung zur Bewährung, festgelegt. Der Gedanke der bedingten Verurteilung kann in zwei Formen verwirklicht werden. Nach dem einen System wird zugleich mit dem Schuldspruch die Strafe verhängt, die Vollziehung aber für eine Probezeit ausgesetzt. Bewährt sich demnach der Verurteilte, so wird die Strafe endgültig nicht vollzogen, bewährt er sich nicht, so wird sie vollstreckt. Diese Form kannte bereits das Gesetz über die bedingte Verurteilung aus dem Jahr 1920. Ihnen wurde diese Einrichtung in der deutschen Bundesrepublik durch das Gesetz vom Jahre 1953 gegeben, und im Entwurf wurde diese Einrichtung übernommen bzw. verfeinert. Der österreichische Entwurf übernimmt diese Regelung, die zum Teil in Oesterreich weitgehender ist, weil die

## WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG



## LEBENSVERSICHERUNG

Haben auch Sie schon einen

## Versicherungs - Sparbrief?

oder zwei, oder drei...

Versicherungssumme pro Sparbrief S 10.000 ■ Auszahlung nach fünf Jahren S 11.060 ■ Bei Prolongation nach der zweiten Fünfjahresperiode S 25.460 ■ nach der dritten Fünfjahresperiode S 45.590 ■ Monatsprämien S 190.- ■ Steuerersparnis: 30 bis 70 Schilling pro Monatsprämie.

Die Geldanlage zu der Herz und Verstand ja sagen!



Flaggen und Wimpel aller Nationen

**Fahnen-Gäetner** Mittersill / Salzburg  
Tel. 0 65 62 / 248

Ein Bündnis mit der Qualität!

bedingte Strafnachsicht auf Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ausgedehnt ist.

Die echte bedingte Verurteilung, wonach es zunächst mit dem Schuldspruch und der Festsetzung der Probezeit sein Bewenden hat und wonach bei Bewährung eine Strafe überhaupt nicht bestimmt wird bzw. anderenfalls nachträglich festgesetzt und vollzogen wird, kennt der österreichische Entwurf ebensowenig wie der deutsche Entwurf, kennt aber das österreichische Jugendgerichtsgesetz 1928.

Vorbildlich war der deutsche Strafgesetzentwurf für die Regelung der Bewährungshilfe und aller in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben.

Nunmehr soll auch auf die Behandlung der gefährlichen Täter eingegangen werden, soweit sie nämlich strafwürdig sind, dies im Gegensatz zu gefährlichen Personen, die nur Gegenstand vorbeugender bzw. sichernder Maßnahmen werden sollen. Im deutschen Entwurf geschieht es durch die Heraushebung des Rückfallstatters. Begeht jemand, der schon zweimal wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, eine mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte vorsätzliche Straftat und ist ihm in Hinblick auf Art und Umstand der Straftat vorzuwerfen, daß er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen, so wird er als Rückfallstatter mit Gefängnis bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Der österreichische Entwurf findet dafür folgende Regelung unter dem Gesichtspunkt der obenangeführten Strafschärfung (§ 45): „Ist der Täter schon zweimal wegen Taten, die auf derselben schädlichen Neigung beruhen, von inländischen Gerichten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und hat er diese Strafe wenigstens zum Teile, wenn auch nur durch Anrechnung einer Vorhaft oder mit dem Vollzug einer vorbeugenden Maßnahme verbundenen Freiheitsentzug verbüßt, so kann, wenn er nach Vollendung des 18. Lebensjahres neuerlich aus derselben schädlichen Neigung eine strafbare Handlung begeht, das Höchstmaß der angedrohten Freiheits-

strafe oder Geldstrafe um die Hälfte überschritten werden.“ In beiden Entwürfen ist festgelegt, daß das für die Straftat vorgesehene Höchstmaß nicht überschritten werden darf.

Neben der obenangeführten Strafverschärfung wegen Rückfalls ist der Rückfall, der auf der gleichen schädlichen Neigung beruht, auch als Erschwerungsgrund (§ 39 Z. 2) im Entwurf ausdrücklich festgelegt. Zum Unterschied vom deutschen Strafgesetzentwurf ist der Rückfall des österreichischen Entwurfes auf eine Tat derselben schädlichen Neigung beschränkt.

Bezüglich der Verjährung darf bemerkt werden, daß das österreichische Recht sich den Fortschritten der deutschen Gesetzgebung angeschlossen hat und nunmehr, wie es bei ihnen bereits seit langem selbstverständlich ist, auch eine Verjährung der Vollstreckbarkeit gesetzlich festgelegt wurde.

Bestimmungen der Tilgung der Verurteilung und Beschränkung der Auskunft sind in einer ihrer Regelung ähnlichen Weise, zum Teil auch gleicher Art, erfolgt, wobei diese Regelung für Oesterreich insofern einen Fortschritt bedeutet, als die Bestimmungen über die Tilgung der Verurteilungen und über die Auskunft aus den Strafregistern bisher in Sondergesetzen festgelegt worden sind. Im Zuge der strafrechtlichen Vorhaben der Jahre 1907 bis 1912 kam die Tilgung der Verurteilung nicht zum Tragen, weil die Entwürfe nicht Gesetz wurden, so daß das erste Gesetz über die Tilgung der Verurteilung erst im Jahr 1918 erlassen werden konnte. Im Jahr 1951 wurde ein neues Tilgungsgesetz geschaffen, das die Tilgungsmöglichkeit gegenüber dem Gesetz vom Jahr 1918 beträchtlich erweitert hat, nicht zuletzt als Reaktion auf die schier uferlose Ausdehnung des Justizstrafrechtes in der Zeit der deutschen Besetzung und der ersten Nachkriegsjahre. Es kam daher im Entwurf einerseits zu Vereinfachungen des geltenden Tilgungsrechtes, die im wesentlichen auf eine Erleichterung der Tilgung hinauslaufen, andererseits wurde gegenüber dem geltenden Recht 1951 wieder eine Verschärfung vorgenommen; die kürzeste Tilgungsfrist nach dem Gesetz vom Jahr 1951 betrug drei Jahre, sie wurde, wie im Jahr 1918, wieder auf fünf Jahre hinaufgesetzt. Dies war auch kriminalpolitisch deshalb zu rechtfertigen, weil der Entwurf in seinem Besonderen Teil, in seiner bewußten Abkehr von der Strafgesetzinflation der Vergangenheit, eine Einschränkung des Bereiches gerichtlich strafbarer Handlungen anstrebt und überdies vielfach die Möglichkeit vorsieht, eine das Strafregister belastende Strafe bloß um des Strafens willen durch die Einrichtung des Absehens von der Verfolgung in besonders leichten Fällen weiter einzudämmen. (Fortsetzung folgt)

## Was uns in versorgungsrechtlicher Hinsicht interessiert und was man wissen soll

Von Gend.-Bezirksinspektor **KARL VEVERKA**, Gendarmeriezentralkommando

(Fortsetzung aus Folge 5/1964)

Wurden bisher die versorgungsrechtlichen Bestimmungen für Beamte erläutert, die durch einen Dienstunfall dienstunfähig geworden sind, wollen wir uns die Begünstigungen ansehen, die Beamte beanspruchen können, wenn sie durch eine nicht vorsätzlich zugezogene Krankheit vorzeitig dienstunfähig werden.

Wird ein Beamter infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne sein vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit noch zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet (§ 62 Abs. 1 der Dienstpragmatik).

Wurden nun einem Beamten auf Grund des § 62 Abs. 1 DP zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung zugerechnet, erhält dieser überdies eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaße von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage (§ 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921).

Als Erblindung darf jedoch nicht eine die Amtstätigkeit verhinndernde Herabsetzung des Sehvermögens angesehen werden; auch ist unter Erblindung nicht jede zur Dienst- und Erwerbsunfähigkeit führende Minderung des Sehvermögens zu verstehen. Andererseits ist im Sinne des § 62 Abs. 1 DP als erblindet nicht nur derjenige anzusehen, der das Licht beider Augen völlig eingebüßt hat, sondern jeder, der das Sehvermögen so weit verloren hat, daß seine Lebensfähigkeit ebenso beeinträchtigt ist, wie bei völliger Erblindung.

Es kann daher zum Beispiel ein Beamter, der zwar das Sehvermögen am rechten Auge infolge Netzhautablösung zur Gänze verloren hat, aber am linken Auge nur leicht kurzsichtig ist, keinesfalls als erblindet angesehen werden (Entsch. d. VwGH vom 6. Juli 1954, SignF 3466).

Auf ein sehr wichtiges Unterscheidungsmerkmal zwischen § 62 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 der DP muß unbedingt hingewiesen werden. Wird nach einem Dienstunfall für die Anwendung des § 62 Abs. 2, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, lediglich der Eintritt der Dienstunfähigkeit gefordert, muß nach § 62 Abs. 1 nicht nur Dienstunfähigkeit, sondern auch dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Das gleiche gilt auch bei Vorliegen einer Geisteskrankheit. So wie bei der Erblindung, werden auch im Falle der Pensionierung wegen Geisteskrankheit zehn Jahre für die Ruhegenußbemessung nach § 62 Abs. 1 DP zugerechnet und eine für die Hinterbliebenenversorgung anrechenbare Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaße von 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 des PensGes. 1921 gewährt.

Da jedoch für die Bewilligung von versorgungsrechtlichen Begünstigungen nach § 62 DP das Bundesministerium für Inneres — Gendarmeriezentralkommando — zuständig ist (Durchführungsbestimmungen zur Dienstrechtsverfahrensordnung), sind auch bei Erblindung oder Geistesstörung Anträge im Dienstwege vorzulegen.

In den Fällen des § 62 Abs. 1 ist die Antragstellung durch Angehörige oder sonstige Personen oder aber auch durch den Dienststellenleiter im Namen des Betroffenen möglich, weil der Erblindete oder Geisteskranke nicht in der Lage ist, einen schriftlichen Antrag einzubringen und seinen Rechtsanspruch geltend zu machen.

Natürlich kann als Pensionserhöhungsgrund nach § 62 Abs. 1 DP nicht jede geistige Abnormität, sondern nur eine schwere und unheilbare Geisteskrankheit anerkannt werden (Entsch. d. RG vom 16. Februar 1916, SlgRG 2225).

Für die Beurteilung des Anspruches auf die Begünstigung des § 62 Abs. 1 DP sind ausschließlich die Ver-

hältnisse zur Zeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand (oder auch bei einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand nach § 79 Abs. 1 DP oder § 80 Abs. 2 DP in Verbindung mit § 45j GUG) maßgebend. Daher kann nach erfolgter Versetzung in den Ruhestand eine Verschlechterung des Leidens nicht mehr für die Beurteilung des Rechtsanspruches auf Pensionserhöhung maßgebend sein. Denn der rechtskräftige Pensionierungsbescheid schafft endgültige Verhältnisse.

Wenn andererseits während des Ruhestandes die Heilung der Geisteskrankheit eintreten sollte, kann dem Beamten die anlässlich der Ruhestandsversetzung bewilligte Begünstigung (Zurechnung von zehn Jahren und 20prozentige Zulage) nicht mehr entzogen werden (VwGH Erk. vom 5. Juli 1933, Zl. A 331/33/6).

Sollte die Erblindung (Geistesstörung) als Folgeerscheinung nach einem Dienstunfall eingetreten sein, kann nur die Begünstigung nach § 62 Abs. 1 DP mit § 3 Abs. 2 PensGes. 1921, nicht aber auch die Zurechnung von zehn Jahren nach § 62 Abs. 2 DP in Anspruch genommen werden.

Nun zwei Beispiele für die Antragstellung auf pensionsrechtliche Begünstigungen bei Erblindung oder Geistesstörung:

BEISPIEL 3

**Bitte um begünstigte Ruhegenußbemessung wegen Erblindung**

Im Namen meines Gatten, Gend.-Rayonsinspektors Karl N. beantrage ich die begünstigte Ruhegenußbemessung nach § 62 Abs. 1 der Dienstpragmatik und nach § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921 und führe als Begründung an:

Mein Gatte leidet an schwerer Diabetes mellitus. Als Folge dieser Erkrankung sind Veränderungen an der Netzhaut beider Augen aufgetreten, die nunmehr zur völligen Erblindung geführt haben. Mein Gatte ist dadurch zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb ungeeignet geworden. Aus diesem Grunde wurde vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich die Ruhestandsversetzung mit 31. Mai 1964 verfügt.

Anna N. für Gend.-Rayonsinspektor Karl N. Hauptplatz 3, R. . . . .dorf, Niederösterreich

BEISPIEL 4

**Bitte um begünstigte Ruhegenußbemessung wegen Geistesstörung**

Gend.-Rayonsinspektor Franz L., eingetilter Beamter des Gendarmeriepostenkommandos N. . . . .dorf, ist vor drei Monaten an einem Gehirntumor erkrankt.

Die im Krankenhaus in M. durchgeführte Operation brachte keine Heilung. Vielmehr ist vollkommene Geistesstörung eingetreten. Gend.-Rayonsinspektor Franz L. mußte aus diesem Grunde in die Landesheil- und Pflegeanstalt in G. eingewiesen werden.

Der Genannte hat sich das Leiden ohne sein vorsätzliches Verschulden zugezogen und wurde dadurch zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb ungeeignet. Vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich wurde die Versetzung in den Ruhestand mit Wirksamkeit vom 30. April 1964 verfügt.

Da Gend.-Rayonsinspektor Franz L. nicht fähig ist, seinen Rechtsanspruch geltend zu machen, wird im Namen des Erkrankten um begünstigte Ruhegenußbemessung nach § 62 Abs. 1 DP und § 3 Abs. 2 des PensGes. 1921 gebeten.

Johann K., Gend.-Revierinspektor

In der nächsten Fortsetzung werden noch die Kann-Bestimmungen des § 62 Abs. 5 der DP behandelt. Danach kommen die wichtigsten Bestimmungen für die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zur Sprache.

## Jahresübersicht über die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1963

Bevor wir auf die nüchterne Darstellung der Dienstleistung der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1963 eingehen, wollen wir ehrend jener Gendarmeriebeamten gedenken, die im abgelaufenen Jahr in Ausübung des Dienstes ihr Leben verloren oder schwer verletzt wurden. Vier Gendarmeriebeamte wurden getötet, zweundsiebzig schwer verletzt.

Hiedurch hat sich die Zahl der seit dem Jahre 1945 im Dienste getöteten Gendarmeriebeamten auf 143 und die der schwerverletzten auf 1088 erhöht.

Die nachfolgende Darstellung soll eine nüchterne Uebersicht über die Vielzahl und Vielgestaltigkeit der Dienstesaufgaben der österreichischen Bundesgendarmerie geben; sie spricht für sich selbst und macht jeden Kommentar überflüssig.

Gesamtzahl der erledigten Dienststücke . . . . .	4.389.836
Von den durchgeführten Amtshandlungen seien aus der Vielfalt hervorgehoben:	
Verhaftungen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen . . . . .	4.478
Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen . . . . .	104.988
Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen . . . . .	272.841

Ueber Aufforderung der Gerichte durchgeführte Amtshandlungen . . . . .	154.250
Ueber Auftrag der Verwaltungsbehörden durchgeführte Amtshandlungen . . . . .	967.376
Dienstleistungen für die soziale Verwaltung . . . . .	18.902
Dienstleistungen für die Finanzverwaltung . . . . .	26.432
Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Strafgerichtspflege . . . . .	9.170
Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Verwaltungsrechtspflege . . . . .	2.850
Zahl der ausgestellten Grenzsichtvermerke . . . . .	166.754
Interventionen bei Unfällen . . . . .	65.549
Interventionen bei alpinen Rettungs- oder Bergungsunternehmungen . . . . .	942
Reitungen . . . . .	617
Bergungen . . . . .	202
Mittels Strafverfügung eingehobene Geldbeträge . . . . .	S 13.055.942
Bei Amtshandlungen der Kontrollstellen eingehobene Geldbeträge . . . . .	S 752.597
Gesamtwert der durch die Tätigkeit der Gendarmerie sichergestellten Geldbeträge bzw. Vermögenswerte . . . . .	S 49.154.990

# ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

§ 40 StG (§ 25): Die Landesverweisung ist in den Fällen des § 40 StG zwingend vorgeschrieben.

Während im allgemeinen zufolge der Bestimmung des § 25 StG die Landesverweisung gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statthaben kann, also eine fakultative Nebenstrafe ist, muß nach der zwingenden Vorschrift des § 40 StG in allen Fällen, in den in Sachen dieser Gesetzesstelle ein Strafurteil gegen einen ausländischen Verbrecher gefällt wurde, diesem Strafurteil die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden. Es stand daher nicht im freien Ermessen des Erstgerichtes, die Landesverweisung über Georg M. auszusprechen oder nicht, es war vielmehr zur Verhängung dieser Nebenstrafe gesetzlich verpflichtet. (OGH, 1. Oktober 1963, 12 Os 179/63; LG Wien, 8 a Vr 138/62.)

**Art. VII (Art. I, VIII): Die Nichtanwendung der Bestimmungen über die erhöhten Wertgrenzen in einem vor dem 1. September 1963 gefällten Urteil begründet keine unrichtige rechtliche Beurteilung der diesem Urteil zugrunde liegenden Tat.**

Für die Frage der Rückwirkung der StGN 1963 BGBl. Nr. 175 sind drei Zeitpunkte zu unterscheiden: der Zeitpunkt der Kundmachung (das ist der 25. Juli 1963), der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafgesetznovelle (das ist der 1. September 1963) und der Zeitpunkt, ab dem einige Bestimmungen der Novelle bereits anzuwenden sind (das ist der 1. Jänner 1963).

Von diesen drei Zeiträumen kommt für die Frage, wie weit Taten, die nach dem 31. Dezember 1962, aber vor dem 1. September 1963 begangen wurden, bereits der Begünstigung der Erhöhung der Wertgrenzen teilhaftig sind, nur den Zeitpunkten 1. Jänner 1963 und 1. September 1963 rechtliche Erheblichkeit zu. Nicht bedeutungsvoll hingegen ist für die Frage der Rückwirkung der Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes, also der 25. Juli 1963.

Wenn der Gesetzgeber zwischen dem Inkrafttreten und der Anwendbarkeit von Bestimmungen des Gesetzes unterscheidet, dann kann dies sinnvollerweise nur dahin verstanden werden, daß er das Gesetz erst ab 1. September 1963, aber von diesem Zeitpunkt an hinsichtlich der Höhe der Wertgrenzen rückbezogen auf den 1. Jänner 1963 angewendet haben wollte. Dies bedeutet mit anderen Worten, daß erst ab 1. September 1963 Handlungen, die nach dem 31. Dezember 1962 begangen wurden, nach den Bestimmungen über die erhöhten Wertgrenzen zu beurteilen sind.

Soweit daher eine Tat am 1. September 1963 bereits rechtskräftig abgeurteilt war, können demnach die Bestimmungen über die erhöhten Wertgrenzen auf sie keine Anwendung mehr finden. Aber auch Taten, die vor dem 1. September 1963 abgeurteilt wurden, können hinsichtlich der Frage, ob sie richtig beurteilt wurden, nur mit dem im Zeitpunkt der Fällung des in der Folge in Rechtskraft erwachsenen Urteiles maßgeblichen Recht verglichen werden. Daraus ergibt sich, daß die Nichtanwendung der erhöhten Wertgrenzen in den vor dem 1. September 1963 gefällten Urteilen keine unrichtige rechtliche Beurteilung der diesen Urteilen zugrunde liegenden Taten, also insbesondere keine materiellrechtliche Nichtigkeit solcher Urteile darzustellen vermag. Nur dann, wenn nach dem 31. August 1963 ein Urteil in der Sache selbst — sei es in erster, sei es in zweiter Instanz, sei es im ersten, sei es im zweiten Rechtsgang — zu fällen ist, sind die Bestimmungen über die Erhöhung der Wertgrenzen auf diese dem Urteil zugrunde liegenden Taten, die nach dem 31. Dezember 1962 begangen wurden, anzuwenden (mit dem gleichen Ergebnis SSt. XXIII 90 im Zusammenhang mit der II. StGN 1952).

OGH, 22. Oktober 1963, 10 Os 220/63; JGH Wien, 4 a Vr 848/63.

§ 185 StG (§ 186 lit. a): Wer eine gestohlene Sache gutgläubig in seiner Gewahrsame hat, haftet von dem Zeitpunkt an, in dem er von ihrer Herkunft aus einem Diebstahl erfährt, sie aber weiter in seiner Gewahrsame beläßt und nichts unternimmt, um sie wieder in den Besitz des Bestohlenen zu bringen, wegen Teilnahme am Diebstahl. — § 186 lit. a StG verlangt in subjektiver Hinsicht, daß die Verbrechenseignung des vorangegangenen Diebstahls vom — zumindest bedingten — Vorsatz des Heblers umfaßt ist.

Wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist die Teilnahme am Diebstahl durch Verhehlung ein Dauerdelikt, dessen sich der Fehler so lange schuldig macht, als er die gestohlene Sache in seiner Gewahrsame hat; es haftet demnach auch derjenige, der eine gestohlene Sache gutgläubig in seine Gewahrsame übernommen hat, von dem Zeitpunkt an, wo er von ihrer Herkunft aus einem Diebstahl Kenntnis erhält, sie aber weiter in seiner Gewahrsame beläßt und nichts unternimmt, um sie wieder in den Besitz des Bestohlenen zu bringen, wegen Teilnahme am Diebstahl. Da der Angeklagte nach seiner vom Erstgericht übernommenen Verantwortung seit dem der Uebernahme der Sachen folgenden Tag wußte oder zumindest in Kauf nahm, daß sie Diebsgut seien, die Sachen aber weiter bei sich behielt, ohne Schritte zu unternehmen, die dem Bestohlenen die Wiedererlangung seines Eigentums ermöglicht hätten, verantwortet er von diesem Zeitpunkt an Teilnahme am Diebstahl.

Zur Unterstellung dieses Verhaltens des Angeklagten unter die Bestimmung des § 186 lit. a StG, die die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde anstrebt, reichen allerdings die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen nicht aus, denn entgegen dem Beschwerdevorbringen ist im Urteil eine Feststellung des Inhaltes, daß der Angeklagte aus dem Betrag der gesamten ihm angebotenen Schmuckstücke wußte, daß der Diebstahl auf eine Art, die ihn zum Verbrechen eignet, begangen wurde, nicht getroffen worden. Da aber für die Zurechnung der Verbrechenqualifikation nach dem § 186 lit. a StG in subjektiver Richtung erforderlich ist, daß die Verbrechenseignung des vorangegangenen Diebstahls von zumindest bedingtem Vorsatz des Heblers umfaßt ist, bedürfte es zur Unterstellung der Handlungsweise des Angeklagten unter diese Verbrechenqualifikation der Feststellung, daß er wußte oder in Kauf nahm, der Wert des Diebsgutes, von dem er einen Teil zum Pfand nahm, sei insgesamt höher gewesen als die Verbrechensgrenze des § 173 StG, und zwar mit Rücksicht auf die nach dem 31. Dezember 1962 liegende Tatzeit höher als die durch Art. I der StGNov. 1963 festgesetzte Wertgrenze von S 2500,—, da der OGH, wenn er nach dem mit 1. September 1963 erfolgten Inkrafttreten ein angefochtenes Urteil aufhebt und sohin gemäß dem § 288 Abs. 2 Z. 3 StPO in der Sache selbst erkennt, das im Zeitpunkt dieser in der Sache selbst ergehenden Entscheidung geltende Recht anzuwenden muß. Im Urteil ist lediglich festgestellt, daß die vom Angeklagten zum Pfand genommenen, von Gustav B. gestohlenen Sachen einen Wert von zirka S 1200,— hatten und der Angeklagte am nächsten Tag von Gustav B. eine Handvoll Uhren und Schmuck gegen S 1000,— zum Kauf angeboten erhielt. An einer anderen Stelle des Urteiles wird zwar ausgeführt, daß Gustav B. die gestohlenen Sachen weit unter ihrem wahren Wert verkaufte, doch läßt sich dem Urteil nicht entnehmen, ob nach Annahme des Erstgerichtes dies auch dem Angeklagten bekannt war und er deshalb wußte oder doch in Kauf nahm, daß die Diebsbeute des Gustav B., soweit er von ihr Kenntnis erhielt, insgesamt mehr wert war als S 2500,—. (OGH, 1. Oktober 1963, 9 Os 152/63; LG Wien, 1 b Vr 2121/63.)

## Olympische Verkehrsprobleme

Von Gend.-Oberleutnant HELMUT HÖRMANN, Adjutant des Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg

Das „Haus der Natur“ in Salzburg, ein Begriff für jeden Oesterreicher, war kürzlich der Rahmen für einen nicht alltäglichen Vortrag, der im kleinen Vortragssaal vor einem ausgesuchten Publikum gehalten wurde. Für den 29. April 1964, abends, war der 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg Gend.-Major



Gendarmeriebeamte bilden einen Kordon für das persische Herrscherpaar

Siegfried Weitlaner von der Oesterreichischen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft zu einem Vortrag über die Verkehrsprobleme, die sich bei der Planung für die Olympischen Winterspiele 1964 ergeben hatten, eingeladen worden.

Da Gend.-Major Weitlaner als verantwortlicher Offizier bei der Planung dieses größten friedlichen Einsatzes seit Bestehen der Gendarmerie sehr wesentliche Arbeit geleistet hat und daher mit dieser Materie äußerst intensiv befaßt war, konnte er aus diesem Reservoir eigener Anschauung sein ungemein reiches, bis ins kleinste Detail gehende Wissen schöpfen. Aus diesem Grunde wurde das Vorhaben für alle Zuhörer zu einem Erlebnis. Schon die zu Beginn des Vortrages den Hörern gegebene Problemstellung brachte ein vielfältig schillerndes Bild der Aufgaben und Schwierigkeiten, die gemeistert werden mußten. Nicht nur die Personal-, Besoldungs- und Materialfragen, sondern zum Beispiel auch die Aufnahme der Verbindung zu ausländischen Behörden auf dem Funksektor, die Beschaffung von Streumaterial für vereiste Straßen, ja auch die Schwierigkeiten, die sich auf den Parkplätzen ergaben, mußten gelöst werden.

So spannte sich der Bogen der Arbeit von groß angelegten taktischen Maßnahmen bis zu den kleinsten Vorkerungen. Dieses vorgebrachte Wissen, gepaart mit einer äußerst lebhaften Vortragskunst, zog die Anwesenden so in ihren Bann, daß nach dem Vortrag der Nestor des österreichischen Straßenbaues und Verkehrsexperte Hofrat Dr. Wallack — Erbauer der Großglockner Hochalpenstraße — Gend.-Major Weitlaner persönlich gratulierte und ihm versicherte, aus den dargelegten Erfahrungen so manchen wertvollen Hinweis für seine eigene Arbeit erhalten zu haben.

Dem Vortrag wohnten auch der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg Gend.-Oberst Heinrich Spann, der Präsident des Landesgerichtes Salzburg Dr. Alt-

BEHÖRDL. KONZESS.



**AUTO**  
RETTUNG, HILFE, BERGUNG  
**TOMAN & CO.**  
Tel. 65 65 41  
IV., PRINZ-EUGEN-STR. 30  
Tag-, Nacht-, Sonn- und  
Feiertagsdienst  
Verladungen mit modernsten  
Kränen von 1 — 40 t

richter und der Referent des Amtes der Salzburger Landesregierung für Verkehrsfragen Hofrat Dr. Mesal, neben einer Anzahl von Verkehrsexperten und Verkehrsinteressenten bei. Der Leiter der Landesstelle Salzburg der Oesterreichischen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft dankte Gend.-Major Weitlaner für den Vortrag und hoffte auf die Möglichkeit weiterer Vorträge auf diesem Gebiet.

## Alkoholkonsum — kritisch betrachtet

Von Gend.-Rayonsinspektor FRANZ GIERINGER, Gendarmeriepostenkommando St. Michael, Bezirk Güssing, Burgenland

Es ist oft erschreckend, mit welcher Unbekümmertheit sich viele Menschen dem übermäßigen Genuß von alkoholischen Getränken bedenkenlos hingeben. Man könnte fast in Versuchung kommen zu glauben, daß es sich hier um eine Modekrankheit handelt, wie ja heute vieles getan wird, um als modern zu gelten. Schon in vielen Familien hat die moderne Hausbar mit ihren Verlockungen Einzug gehalten, um bei gegebener Gelegenheit den Besucher oder die Gäste und Freunde in Staunen zu versetzen, ihnen kund zu tun, daß man etwas hat und es sich leisten kann. Es sei vorweggenommen, daß nicht jeder Alkoholgenuß, solange er in mäßigen Grenzen bleibt, von vornherein verdammt werden soll. Es scheint aber gerade hier für viele Menschen äußerst schwer, eine vernünftige Grenze zu finden, obwohl die täglichen Verlautbarungen in Presse und Rundfunk und nicht zuletzt die Wahrnehmungen aus der nächsten Umgebung Warnung sein müßten. Bedenken wir doch, wie viele Menschen gesünder sein würden, wie viele Familien glücklicher leben könnten und wieviel Unheil ausbliebe, wenn es keinen Alkohol gäbe.

Außer den zur Genüge bekannten Gefahren im Straßenverkehr bringt der übermäßige Alkoholgenuß noch viele andere mit sich. Um nur einige davon zu nennen, sei hier besonders angeführt: Zerrüttung des Ehe- und Familienlebens, Raufhandel, schwere gesundheitliche Schäden, insbesondere Leber- und Darmleiden, sittliche Verfehlungen und Ausschweifungen, geistiger und körperlicher Verfall. Ebenso gelangen viele Selbstmorde im Rauschzustand zur Ausführung. Oft wird der Alkohol als Sorgenbrecher bezeichnet, und es mag auch etwas daran sein, daß die großen Probleme im Rausch kleiner erscheinen, doch möge sich jedermann vor Augen halten, daß es sich hier um einen Trugschluß handelt und daß mit der Ernüchterung zu den schon bestehenden Sorgen nur noch weitere dazukommen.

Gerade der Exekutivbeamte hat oft Gelegenheit, auf viele Menschen durch das Wort und durch sein persönliches Verhalten beispielgebend im guten Sinne einzuwirken. Der Umgang mit Alkoholisierten verlangt von dem einschreitenden Gendarmeriebeamten ein hohes psychologisches Einfühlungsvermögen, und es ist oft sehr schwer, solche Menschen zur Vernunft zu bringen. Aber wenn wir uns vergegenwärtigen, daß wir einer häuslichen Auseinandersetzung mit ihren Folgen oder noch größerem Unglück entgegenwirken können, so soll dies Lohn genug für die Mühe sein. Voraussetzung für einen Erfolg in dieser Richtung ist für jeden Exekutivbeamten, daß er selbst dem Sünder als Vorbild dienen kann. Gerade der Exekutivbeamte darf sich daher nicht hinreißen lassen, den Großteil seiner Freizeit in Gastlokalitäten zu verbringen oder sich gar dazu verleiten lassen, während des Dienstes dem Alkohol zuzusprechen.

Es ist wohl müßig, anzuführen, daß ein Schnapsbruder kaum von seiner Krankheit zu heilen ist, aber sehr viel kann hier bei der Jugend — deren Wohl uns ja allen am Herzen liegt — erreicht werden. Hier sei den Eltern besonders empfohlen, ihren Kindern ein Beispiel zu geben. Es liegt erfahrungsgemäß in der Natur des Kindes, den Erwachsenen, insbesondere den Eltern, sowohl im Guten wie auch im Bösen nachzueifern. Es ist auch kein Geheimnis, daß in Familien, wo ein oder gar beide Elternteile dem Alkoholkonsum frönen, die Erziehung der Kinder von vornherein vernachlässigt wird und daher scheitern muß.

Zum Abschluß sei erwähnt, daß diese Betrachtung nur eine Anregung zum Nachdenken geben soll und auch so aufgefaßt werden wolle.

# Lärmbekämpfung — Sicherung der Ruhe in der Wohnung

Von der staatlichen physikalisch-technischen Versuchsanstalt für Wärme- und Schalltechnik am technologischen Gewerbemuseum in Wien

Die Anstalt hat in Erkenntnis der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Bedeutung der Lärmbekämpfung als erstes österreichisches Institut vor dreißig Jahren (1934) die Schall- und Lärmschutztechnik mit behördlicher Autorisation in ihren Arbeitsbereich aufgenommen.

Die rasch ansteigende Lärmbelastung der Bevölkerung führte nunmehr dazu, an gleicher Stelle ein Lärmbekämpfungszentrum zu errichten.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Unterricht wurde ein Labor für Lärmbekämpfung eingerichtet, in welchem einschlägige Untersuchungen ausgeführt werden können.

## Zwei wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe in der Wohnung

Die Mieter neuer Wohnungen interessieren sich meist nur für ausreichenden Schallschutz der Decken und Wände gegen die Nachbarwohnungen. Zur Sicherung der Ruhe müssen aber noch zwei weitere „schwache Stellen“ beachtet werden: Es sind dies vor allem der Schutz gegen den Verkehrslärm, insbesondere den Straßenlärm — der sich durch die rasch zunehmende Zahl der Fahrzeuge im letzten Jahrzehnt etwa verdoppelt hat —, und den Installationslärm, der aus Nachbarwohnungen kommt und durch die Vermehrung der Zapfstellen, Bäder usw. immer mehr auffällt, besonders wenn etwa der Nachbar die Gewohnheit hat, bei Nacht erhebliche Aktivität zu entwickeln.

Der Lärm von außen kann nur durch schalldichte Fenster abgehalten werden. Solche sind im Zeitalter des ansteigenden Fluglärms (man denke an den Knallteppich von zirka 135 dB der scheinbar unabwendbaren Uberschallflugzeuge) in Zukunft noch wichtiger als bisher. Doppelfenster gelten heute vielfach als unmodern, sie bieten aber einen besseren Schallschutz als Verbundfenster. Schalltechnisch am ungünstigsten sind Einfachfenster mit Doppelscheibenverglasung. Diese Tatsache läßt sich durch ein akustisches Gesetz leicht erklären: Das Gesetz besagt, daß mit zunehmender Lufthohlraumdicke in Doppelbauarten die Schalldämmung wächst. Dreifache Verglasungen, etwa ein Doppelfenster mit einer Doppelscheibe und einer Einzelscheibe, sind noch wenig gebräuchlich, für die Zukunft jedoch sicher von Bedeutung.

Aber nicht nur die Fensterbauart ist maßgebend für den Schallschutz, sondern in hohem Maße auch die Fugendichtheit. Ein Zusammenhang zwischen dem Schallschutz des Fensters einerseits und der Luftdurchlässigkeit und der Länge der Fugen andererseits, wurde im Laboratorium für Lärmbekämpfung der Versuchsanstalt für Wärme- und Schalltechnik ausgearbeitet. Daraus kann abgelesen werden, daß für zweckentsprechenden Schallschutz die Fugendurchlässigkeit nur sehr klein sein darf, jedoch noch ausreichend zur Sicherung einer natürlichen Belüftung der Wohnräume und zu genügender Luftzufuhr für Öfen. Als höchstzulässiger Wert wurde für Fenster üblicher Größe in Wohngebäuden eine Luftdurchlässigkeit von 1 m<sup>3</sup> Luft pro Stunde bei 1 m Fugenlänge und einem Druckunterschied von 1 mm Wassersäule abgeleitet.

Durch Anbringen von wirksamen Dichtungen an den Fensterfugen kann also der Straßenlärm von Wohnräumen besser abgehalten werden. Für Fenster an besonders lärmenden Verkehrsstraßen wäre ein Grenzwert von 0,5 m<sup>3</sup> Luft pro Stunde bei 1 m Fugenlänge und 1 mm Wassersäule anzustreben. Er ist mit zweckentsprechenden Dichtungen zu erreichen. Natürlich müssen die Dichtungen in gutem Zustand erhalten und gegebenenfalls nach längerem Gebrauch erneuert werden.

## Im Haus selbst entsteht vor allem der Installationslärm

Messungen des Lärms, der sich bei Wasserentnahme, Betätigung von WC-Spülungen und ähnlichem im Wohnhaus ausbreitet, haben ergeben, daß erhebliche Unterschiede, oft bis zu vielfacher Lautheit, auftreten können.

Die Unterschiede sind durch Verwendung verschiedener Armaturen, durch die Höhe des Wasserdruckes, durch verschiedene Wandbauarten und durch die Anordnung der Räume bedingt. Armaturen, die Gleiches leisten und sogar von außen gleich aussehen, können große Unterschiede in der Lärmentwicklung aufweisen. Sind Armaturen und Leitungen an dünnen Wänden angebracht, breitet sich der Lärm stärker aus als bei der Montage an massiven Wänden. Je höher der Wasserdruck ist, desto größer wird die Lärmbelastung. Messungen haben ergeben, daß in manchen Häusern mehr als 10 atü Druck vorhanden ist, während ein einwandfreier Betrieb schon mit 2 atü Fließdruck gesichert erscheint. Dieser Wert sollte daher zur Vermeidung von Lärmbelastungen nicht wesentlich überschritten werden und gegebenenfalls einfache Druckreduzierventile den Steigleitungen vorgesetzt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß man die Belästigung durch den Installationslärm durch folgende Vorkehrungen vermindern kann:

1. Auswahl leiser Armaturen für alle Wasserentnahmestellen;
2. Führung der Leitungen an geeigneten Wänden;
3. Vermeidung unnötig hohen Wasserdruckes;
4. Richtige Anordnung von Küchen, WC und Bädern in bezug auf Wohn- und Schlafräume, das heißt, wasserführende Leitungen sollen nicht in Wänden liegen, die an solche Räume grenzen.

## Schallschutz auch mit leichten Wänden

Guter Schallschutz ist in der Regel mit hohem Gewicht der Bauteile verknüpft. Die theoretischen Erkenntnisse der Schalltechnik wurden aber in letzter Zeit entscheidend erweitert, so daß es jetzt schon gelingt, extrem leichte Wände mit sehr gutem Schallschutz, zum Beispiel für die Trennung von Büros, herzustellen. Aber auch unzureichende Wohnungstrennwände und -decken können durch solche leichte, zusätzliche Schalen verbessert werden. Für die leichten, schalldämmenden Wände werden Doppelbauarten aus sogenannten „biegeweichen Wandschalen“ herangezogen, deren Abstand und Gewicht entsprechend einer günstigen Lage der Resonanzfrequenz berechnet sein muß und deren elastische Eigenschaften sichern, daß die Doppelwand schalltechnisch voll wirksam ist.

Ein geeigneter Baustoff sind zum Beispiel Gipskartonplatten, die nur rund 1 cm dick sind. Aber auch Putzschichten auf Putzträgern, zum Beispiel Drahtziegelgewebe, wurden geprüft. Der Hohlraum zwischen den beiden Wandschalen darf nur durch Verbindungen in berechneten Abständen überbrückt, im übrigen nur durch Luft, die hohe Elastizität hat oder durch Materialien ähnlicher Elastizität, wie zum Beispiel Kunststoffschäume oder Glasfaserwolle, ausgefüllt sein.

Das Wandgewicht einer solchen Konstruktion beträgt unter Umständen nur etwa 20 bis 40 kg je Quadratmeter, so daß die nachträgliche Aufstellung möglich ist. Auch die nachträgliche Schalldämmung in Wohnungen ist auf diese Weise möglich.

In Oesterreich besteht seit 1959 die ÖNorm B 8115 „Hochbau, Schallschutz und Hörsamkeit“. Es wäre für besseren Schallschutz in Neubauwohnungen sicher günstig, wenn diese ÖNorm verpflichtend vorgeschrieben und ihre Einhaltung behördlich häufig überprüft würde.

Herausgeber: Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. M. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberst i. R. J. Hofmann — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Major Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7-11

# Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

JUNI 1964

## WIE WO WER WAS.

1. In Brandenburg kam 1640 Friedrich Wilhelm zur Regierung. Unter welchem Beinamen ist er besser bekannt?
2. Wann begann Napoleon mit einem Heer aus allen europäischen Völkern den Krieg gegen Rußland?
3. Wann begann der Dreißigjährige Krieg?
4. In welchem Jahr belagerten die Türken Wien?
5. Wann und wo wurde Wallenstein ermordet?
6. Welche alte europäische Republik ist heute ein Königreich?
7. Welche Nation begann den Bau des Panamakanals?
8. Welcher König folgte im 20. Jahrhundert seinem Sohn auf den Thron?
9. Wie nennt man das Führerschiff eines Admirals?
10. Wie hieß das asiatische Reitervolk, das sich im 4. Jahrhundert gegen Europa wandte und das ostgotische Reich zerstörte?
11. Bei historischen Darstellungen römisch-deutscher Kaiser halten diese immer den Reichsapfel in der Hand. Was bedeutet er symbolisch?
12. Was versteht man unter Ausnahmezustand?
13. Wie heißt die älteste englische Verfassungsurkunde, nach der besonders wichtige Dokumente über grundsätzliche Vereinbarungen genannt werden?
14. Wie wird der im Mai 1949 in London gegründete erste Zusammenschluß europäischer Staaten genannt?
15. Wie nennt man einen zwischen dem Vatikan und einem Staat geschlossenen Vertrag, der die Rechte und Pflichten zwischen Staat und Kirche abgrenzt?
16. Wie heißt der diplomatische Vertreter des Vatikans?
17. Was bedeutet Liquidation?
18. Was ist ein Satellitenstaat?
19. Wo befindet sich ein Fallreep, und was ist das?
20. Wer hat das Fahrrad erfunden?



Er wird mit 18 Jahren für volljährig erklärt und besteigt schon am Tage nach diesem feierlichen Akt den Thron seiner Väter. Im sechsten Jahr seiner Regierung heiratete er eine bayrische Prinzessin. Er war auch leidenschaftlicher Jäger und zeigte

sich gern in der Tracht des Volkes seiner Jagdgründe.

Nach der Niederlage von Solferino schließt er durch persönliche Besprechungen in Gastein und Salzburg freundschaftliche Beziehungen an und besucht auch den Berliner Hof mit Zar Alexander. Ein langes Leben, eine krisenreiche Regierung, viel erster und guter Wille und viel Unglück sind die Merkmale seines Lebens.

Die schwersten Schicksalsschläge, die ihn treffen, sind der Tod seines einzigen Sohnes und die Ermordung seiner Gattin während eines Spazierganges in Genf.

## WIE ERGÄNZE ICH'S?

Der nach einem englischen Landmesser benannte Mount Everest, der mit 8847 m der höchste Berg der Erde ist und tibetisch „Tschomolungma“ (Göttinmutter der Berge) heißt, liegt an der Nordgrenze von

## Philatelie

### Sonderpostmarke: 2. Parlamentarisch-Wissenschaftliche Konferenz, Wien 1964

Darstellung: Das Markenbild zeigt die Figur der Pallas Athene vor der als Hintergrundzeichnung ausgeführten Darstellung des Nationalratsitzungssaales. Nennwert: 1,80 S. Erster Ausgabetag: 21. Mai 1964.

### Sonderpostmarke: Romanische Kunst in Oesterreich

Darstellung: Das Markenbild bringt die berühmte Magdalenscheibe aus Weitensfeld, entstanden im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts und eine Apostelbüste vom Riesentor zu Sankt Stefan in Wien. Nennwert: 1,50 S. Erster Ausgabetag: 14. Mai 1964.

### Briefmarkenserie mit Darstellungen Oesterreichischer Baudenkmäler

Darstellung: Wohnbau „Wien-Heiligengstadt“, in gleicher Ausführung wie die im Umlauf befindliche Wertstufe zu 50 Groschen. Nennwert: 50 Groschen.

## PHOTO-QUIZ



Diese Stadt am Adriatischen Meer ist eine der schönsten Jugoslawiens. Im 7. Jahrhundert von griechischen Flüchtlingen gegründet, galt sie im 15. Jahrhundert als „Königin der Adria“ und stellte eine ernste Nebenbuhlerin Venedigs dar.

Guterhaltene, umfangreiche Befestigungswerke und eine gigantische Stadtmauer sind Zeugen einer bewegten Vergangenheit.

Heute ist diese Stadt auf der süddalmatinischen Halbinsel wegen ihrer herrlichen Lage am Meer ein beliebtes Urlaubs- und Reiseziel.

Es ist dies die Stadt: a) Split, b) Dubrovnik oder c) Opatija.

schen. Erster Ausgabetag: 21. Mai 1964.

### Sonderpostmarkenserie: XVe Congrès UPU Vienne 1964

Darstellung und Nennwert: Sämtliche Wertstufen bringen Ausschnitte aus berühmten Gemälden. Die Sonderpostmarkenserie steht unter dem Motto: „Die Post in der Kunst“. 1 S: Bernado Bellotto, „Ueberbringung der Meldung vom Sieg bei Kunersdorf“. 1,20 S: Julius Hörmann, „Pferdewechsel an einer Postkutsche“. 1,50 S: Moritz von Schwindt, „Die Hochzeitsreise“. 1,80 S: Ignaz Raffalt, „Nach dem Regen“. 2,20 S: Adam Klein, „Postkutsche in den Bergen“. 3 S: Friedrich Gauermann, „Das Umspannen eines Eilwagens an der bayrischen Grenze“. 4 S: Adalbert Pilch, „Postschlitten im Hochgebirge“. 6,40 S: Adalbert Pilch, „Postamt Saalbach“. Erster Ausgabetag: 8. Juni 1964.



### Was ist es?

Mit künstlichen Händen erschuf man ein Ding, Das geht und wird doch getragen. Auch kann es, obgleich es nicht Hände empfangt Noch Arme, ganz wunderbar schlagen. Bald spielt es dir prächtige Melodien, Bald gibt's von der Gegenwart Kunde. Und willst du dem Schläfe dich zeitig entziehen, weckt's dich zu jeder Stunde.

### Unsere Kurzgeschichte

#### Die Überraschung

Gend.-Bezirksinspektor Adolf Gaisch

Gerhard schlenderte müßig durch die abendlich-festlichen Straßen der Großstadt. Sein landgewohntes Auge erfreute sich am Lichterglanz der Reklameschilder, an den hellerleuchteten Schaufenstern, an all dem Trubel, der ihn umgab.

Eigentlich hatte er seinen Bruder aufsuchen wollen, aber die erregende Atmosphäre der Stadt ließ ihn vorerst seine Absicht vergessen.

Sein Herz machte von Zeit zu Zeit einen richtigen Bocksprung, wenn der Blick da und dort an einem Paar perlonbestrumpfter Beine hängenblieb — vielleicht ein wenig länger, als es für seine hungrige Seele gut war. Sein Geist beschäftigte sich mit Vergleichen: dem Unterschied zwischen dem eintönigen Landleben und den Reizen der Stadt.

Weit tat sich sein Herz auf, bereit zu einem kleinen Abenteuer. Das Verlangen nach einem Erlebnis keimte zunächst noch ganz unbewußt in ihm, und instinktiv stellte er sich dagegen. Dieser Stimmung entsprang sein Entschluß: Er ging ins Nonstopkino.

Er verfolgte zu Beginn aufmerk-

sam die Wochenschau. Aber schon beim Kulturfilm erlahmte sein Interesse merklich, und als der Trickfilm anlief, klopfte sein Herz derart unruhig, daß er es nicht länger im Saale aushielt.

Vor dem Ausgang umging ihn ein eisiger Wind, der auch seine Gedanken merklich abkühlte. Aber das währte nur wenige Augenblicke, denn im Gewoge vor ihm tauchte plötzlich ein Frauenkopf auf: Anita!

Schon war er an ihrer Seite und begrüßte sie mit übersprudelnder Freude. Es waren schon mehr als vier Jahre vergangen, seit er Anita in seinem heimatlichen Gebirgsnest, wo sie damals ihren Urlaub verbrachte, kennengelernt hatte. Aber nach anfänglichem Sträuben stimmte sie seinem Vorschlag, ein Lokal in der Nähe aufzusuchen, zu.

Nun folgten ein paar reizvolle Stunden. Es wurde geplaudert, getrunken, getanzt. Alte Erinnerungen erwachten zu neuem Leben, und der schillingverschlingende Musikschrank spielte, sorgfältig ausgewählt, schmachtende Melodien. Alles sprach mit Deutlichkeit dafür: Anitas empfindliches Frauenherz war weich geworden. Ihre glänzenden Augensterne strahlten Gerhard vielversprechend an. So konnte es nicht wundernehmen, daß die Zeiger der Uhr mit Riesenschritten voraneilten. Es ging auf Mitternacht zu, es war Zeit für Anitas Heimweg in die Vorstadt. Eifrig schloß sich Gerhard als Beschützer an.

Vor Anitas Wohnung fiel den beiden der Abschied schwer. Immer wieder fand Gerhard Worte, die gesagt sein wollten, bis ihn schließlich Anita zu einer Tasse Tee in ihre Parterrewohnung einlud. Er war entzückt von der Sauberkeit des Wohnzimmers und von der Häuslichkeit, die ihm umging. Den mit Geschick servierten Tee schlürfte er mit großem Behagen, und beim Anblick seines Gegenübers fing er stets neues Feuer: Sein Blut begann zu prickeln, und ihm wurde heiß.

Als er eben nach einem vielsagenden Augenaufschlag seinen Arm um Anitas Schulter legen wollte, wurde seine zärtliche und liebebeisende Stimmung wie durch einen Donner Schlag zerstört: Ein Klopfen am Fenster — von Anitas ständigem Verlehrer — zerriß die nächtliche Stille. Und diesem Klopfen folgte eine schmeichelnde Stimme: „Anni, laß mich bitte ein!“

Anita war schreckensbleich geworden, aber sie rührte sich nicht. Kein Laut kam von ihren Lippen.

Gerhard machte sich Gedanken, wie er hinauskommen könnte, ohne entdeckt zu werden, ohne diesem Unbekannten in die Arme zu laufen. Vorderhand blieb ihm nichts übrig, als abzuwarten.

Verflogen war alle Fröhlichkeit und aller Liebeshunger; die früher so heimliche Wohnecke war plötzlich äußerst unbequem; die Worte, die vor kurzem noch so leicht zum Munde gefunden hatten, waren erloschen. Zwei Menschen saßen da, die einander fremd geworden waren, die auf einmal nicht mehr wußten, worüber sie zueinander reden sollten.

Die peinliche Situation zerrte an ihren Nerven.

Das hartnäckige Schweigen Anitas schien dem Manne vor dem Fenster verdächtig. Er hatte Lunte gerochen und blieb auf seinem Posten: Er klopfte regelmäßig in Abständen von einer Stunde — das letzte Mal um sieben Uhr. Es war ein Glück, daß er weder Haustor- noch Wohnungsschlüssel besaß, denn sonst hätte es längst schon eine nicht auszudenkende Szene gesetzt.

Inzwischen hielten Gerhard und Anita leise Kriegsrat. Sie berieten hin und her und suchten vergeblich nach dem Ausweg, der Gerhard ungesehen aus der Wohnung bringen könnte.

Das war unvorsichtig, denn inzwischen hatte ein Mieter die Haustüre aufgeschlossen, und vor Anitas Wohnungstüre stand ein Lauscher, der im Inneren zwei Menschen murmeln hörte.

Die „Lagebesprechung“ wurde deshalb durch ein lautes Pochen unterbrochen, das die beiden zusammenfahren ließ. Eine zornbebende Stimme drang in den Raum: „Anita, ich verlange von dir, daß du aufmachst. Du hast einen Mann bei dir: wer immer es auch sei, mach auf! Zwinge mich nicht zum Aeußersten!“

Wahrscheinlich hatte sich Anitas weibliche List schon die endlose Nacht hindurch mit allen möglichen Gedanken befaßt, denn schnell hatte sie die Antwort bereit: „Ja, mein Bruder hat bei mir genächtigt. Ich habe noch einiges mit ihm zu besprechen. Komm du bitte in einer Stunde zu mir!“

Die List schien Erfolg zu haben, denn vor der Türe hörte man nach Zustimmung klingendes Brummen und wie sich entfernende Schritte. Nun konnten die beiden drinnen erleichtert aufatmen: Alles würde sich wieder einrenken, da jetzt der Weg für Gerhard frei war und er unmerklich „verduften“ konnte.

Anita steckte den Schlüssel an, sperrte auf und öffnete allzu hastig die Türe. Ein Schrei entfuhr ihren Lippen, und Gerhard trat bestürzt zurück. Vor der Schwelle stand, noch immer lauernd, bleich und wutverzerrt, sein Bruder.



„Also, Frau Klein hat sich wirklich von ihrem Manne scheiden lassen? Ich bin überrascht! Sie sagte doch immer, er sei das Licht ihres Lebens.“ Anna: „Dies war er auch, nur ist das Licht zu oft abends ausgegangen.“

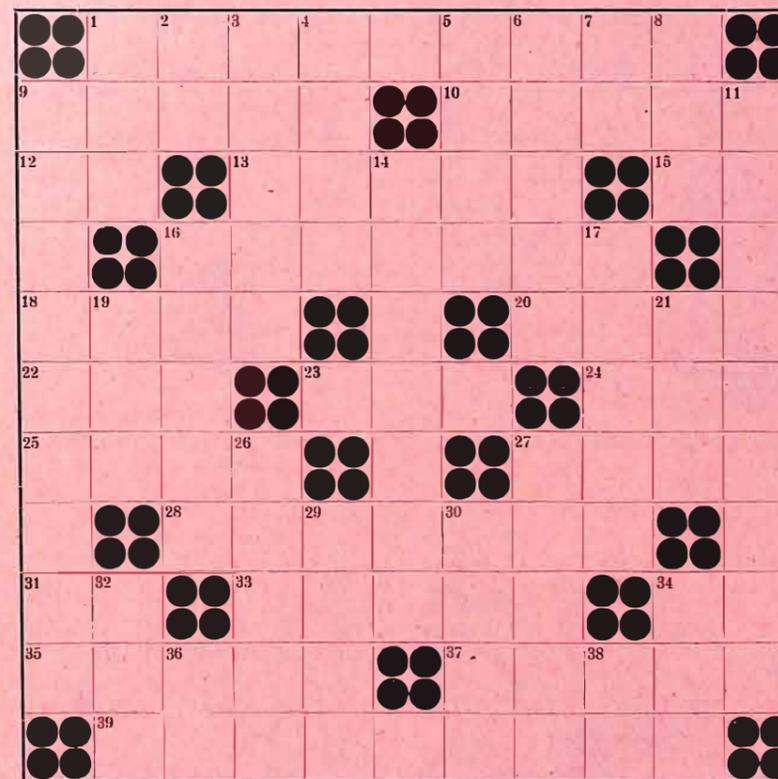
Beim Arzt. „Haben Sie schon mal was auf der Brust gehabt?“ „Ja, ein Akkordeon.“

Richter: „Warum haben Sie die Brieftasche, die Sie gestern gefunden haben, nicht gleich abgegeben?“ „Es war zu spät, Herr Richter.“ „Aber am nächsten Morgen?“ „Da



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

### Kreuzworträtsel



Waagrecht: 1 weiße Haremsklavinnen, 9 Atmungsorgan der Wassertiere, 10 Duftstoff, 12 chemisches Zeichen für Rhenium, 13 altes Hohlmaß, 15 chemisches Zeichen für Titan, 16 Staub aufwirbeln, 18 Mus, 20 Ureinwohner Japans, 22 gelöstes Kolloid, 23 Kanton in der Schweiz, 24 Ziegenleder, 25 maßloses Begehren, 27 Hafendamm, 28 Wesen (Mehrzahl), 31 chemisches Zeichen für Natrium, 33 Stadt in Südtirol, 34 chemisches Zeichen für Ruthenium, 35 Weste, franz., 37 Bezeichnung für bloße Theorie, 39 Prahlerei.

Senkrecht: 1 dänische Insel, 2 von, franz., 3 ital. Meister des

Geigenbaues, 4 Strom in Sibirien, 5 Küchengerät, 6 Halbinsel in Ostasien, 7 franz. Vorsilbe, 8 Elend, 9 Rückschritt, 11 jüdischer Schriftgelehrter (bei der Beerdigung Jesus' beteiligt) 14 türkischer Weizen, 16 chemischer Grundstoff, 17 Patriarch von Moskau 1952, 19 König, franz., 21 Fluß in Aegypten, 26 Vogel (Mehrzahl), 27 Altarplatte, 29 Glücksspiel, 30 Gleichklang, 32 Gebirgslandschaft in Westafrika, 34 Straße, franz., 36 franz. Artikel, 38 Abkürzung für Milligramm.

Von Gend.-Rayonsinspektor Albert Praßl

war es erst recht zu spät — da war nichts mehr drin!“

„Ich bitte um eine kleine Gabe, Herr Generaldirektor.“

„Mir schenkt auch niemand was.“ „Na, klar — wenn Sie nicht beteln.“

„Wozu gießt man bei Sturm Oel ins Meer?“

„Für die Sardinien, Herr Lehrer.“

Eine große deutsche Zeitung hat die Frage, wie sich die Staatsbürger ein Sicherheitsorgan vorstellen, mit viel Ironie wie folgt beantwortet:

„Das Sicherheitsorgan müßte so formvollendet höflich sein, wie der selige Freiherr von Knigge war, das Grundgesetz (Verfassung) auswendig können,

soviel Humor sein eigen nennen, wie ihn Wilhelm Busch hatte, im Strafgesetzbuch und im Bürgerlichen Gesetzbuch besser Bescheid wissen als der Präsident des Bundesgerichtshofes, sportliche Leistungen vorweisen können, die ihn zum Olympiasieger im Zehnkampf machen könnten,

so treffsicher schießen können, daß er bei Nacht einem fliehenden Raubmörder nur einen leichtheidenden Wadenschuß beibringt,



... daß man den Dorsch (Kabeljau) in getrocknetem Zustand Stockfisch nennt.

... daß man einen kleinen geräucherten Hering Sprotte nennt.

... daß man die Larve eines Frosches Kaulquappe nennt.

... daß die männliche Ente Erpel heißt.

... daß Kakadus in Australien, Neuguinea und Indonesien leben.

... daß der Auerhahn Europas größtes Waldhuhn ist.

... daß der Kondor in den südamerikanischen Anden lebt.

... daß ein Ibis ein storchenähnlicher Stelzvogel ist.

... daß eine Bekassine eine Sumpfschnepfe ist.

... daß die Schwalben, Möwen und Kolibris ihre Nahrung im Flug verzehren.

### Auflösungen der Rätsel aus der Mai-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Arzneimittellehre. 2. Lehre von Giften. 3. Ein Seelenarzt. 4. Er entdeckte zusammen mit E. B. Chain und H. Florey — seinen Landsleuten — das Penicillin. 5. Die Blutflüchtigkeit. 6. Blutvergiftung. 7. Nein, nur bei normalem Druck. Je höher man auf Bergen oder im Flugzeug kommt, desto geringer wird der Druck. 8. Ein bis zwei Kilogramm. 9. Der Nürnberger Peter Henlein erfand 1510 die Taschenuhr, die ihrer Form wegen das „Nürnberger Ei“ genannt wurde. 10. Wenn es nicht mehr ganz frisch ist. 11. Tomate, Kartoffel. 12. Gepökelt, konserviertes Rindfleisch. 13. Die Kartoffel. 14. Der Wal, er ist ein Säugetier. 15. Es ist derselbe Aal, nur in einer anderen Entwicklungsstufe. 16. Hummer haben große Scheren, Langusten keine. 17. Kaviar. 18. Die Römer. 19. Aus Portugal. 20. Jamaika-Rum.

Wie ergänze ich's? Fresko.

Denksport: Andorra.

Wer war das? Mark Twain (Samuel Clemens).

1. Zahlenrätsel: 1. FiPsig, 2. RaFfel, 3. Ödlpus, 4. HINdin, 5. LiGnit, 6. InSelt, 7. CuTton, 8. HuElse, 9. ErNani. — 1+3=FRÖHLICHE PFINGSTEN.

2. Zahlenrätsel: 1. ViElFrass, 2. EpIdermis, 3. RiNaldini, 4. GaNgspill, 5. IdiOtiKon, 6. SeCentist, 7. SeHerbett, 8. MiT-wisser. — 1+3=VERGISSMEINNICHT.

Photoquiz: Christoph Kolumbus, Barcelona.

### Nachtrag zu den Auflösungen aus der April-Nummer

Wer war das? Galileo Galilei (1564-1642).

besser Autofahren können, als Rudolf Carraciola konnte, bei der Bedienung eines Wasserwerfers zwischen Gerechten und Ungerechten in einer fandalierenden Menge genau unterscheiden können, auf daß er nur die Ungerechten dusche,

wie der verstorbene Clark Gable aussehen, um jeder Straßenkreuzung zur Zierde zu gereichen.

seinen Dienst umsonst versehen, damit er dem Steuerzahler nicht zur Last fällt.“

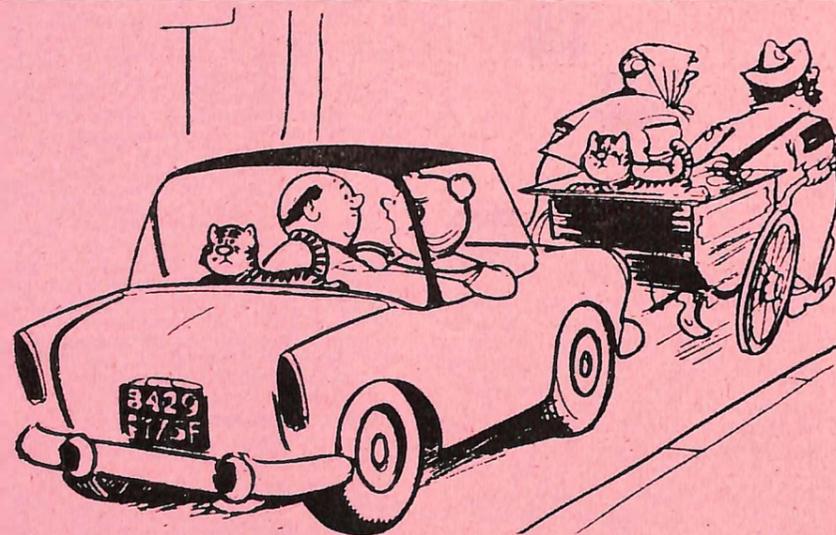
# HUMORIM BILD



„Tolles Gefühl, eine Gegend kennenzulernen, die noch nie eines Menschen Fuß betreten hat.“



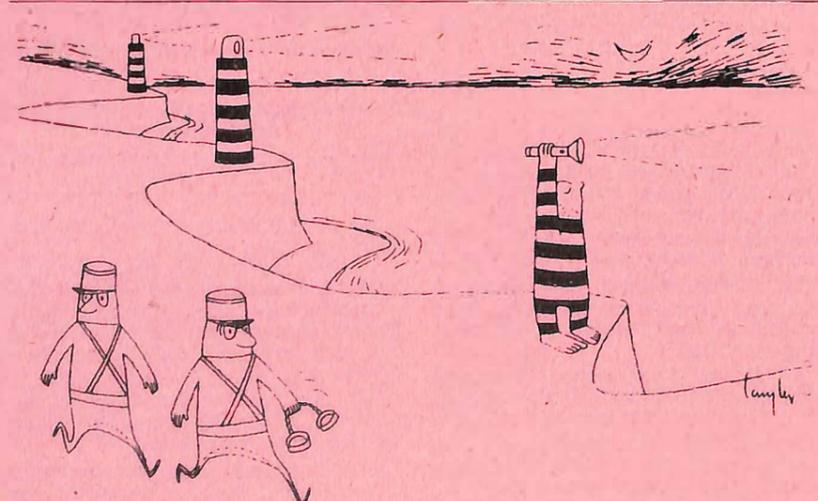
„Aber, Herr Generaldirektor, das hat mir noch nie ein Mann gesagt!“



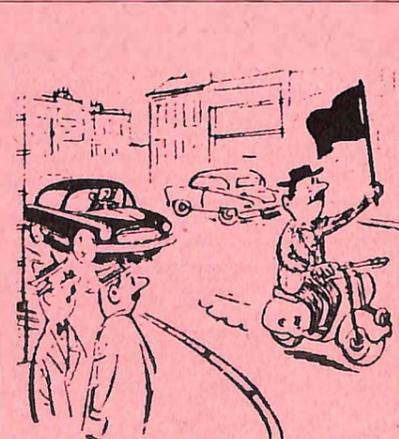
„Schau, welche Snobs!“



„Alois, reg dich bitte nicht auf, Schatz, es ist nur für Susis Puppe!“



Ohne Worte



„Herr Nowak hat wirklich nicht viel Vertrauen in die Fahrkünste seiner Frau!“

## Ein wohl einmaliges Versteck für Diebsgut

Von Gen.-Rayonsinspektor JOHANN HAMMER, Gendarmeriepostenkommando Ferlach, Kärnten

Das Sicherheitsorgan kommt im Laufe seiner Dienstzeit nur sehr selten in die Lage, den Dieb mit seinem Diebsgut auf frischer Tat im Zuge des Patrouillendienstes oder durch Vorpaß zu betreten. So wie der Waidmann im Jagdrevier dem Wild auflauert, um es zu erlegen, so ist es auch für das Sicherheitsorgan eine Genugtuung, den Täter aufzugreifen und der gerechten Strafe zuzuführen.

Ein nicht alltäglicher Wurst- und Fleischdiebstahl hat sich im Postenrayon Ferlach zugetragen, der deshalb bemerkenswert erscheint, weil sich der Täter für seine Diebsbeute ein besonderes Versteck auserwählt hatte.

Ende August 1962 erschien ein Fleischhauermeister am Gendarmerieposten Ferlach und zeigte an, daß seit Monaten aus seinem Betrieb laufend Wurst- und Fleischwaren gestohlen werden. Er habe nun am selben Tage in einer im Hof befindlichen Klosettanlage festgestellt, daß daselbst, etwa 50 Zentimeter unter der Oeffnung des Sitzbrettes, in einer Ausnehmung mehrere Krainerwürste versteckt seien. In seinem Betrieb habe er mehrere Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt, könne aber gegen niemanden einen Verdacht aussprechen.

Beim anschließenden Lokalaugenschein wurde tatsächlich festgestellt, daß in dem bezeichneten Versteck mehrere Würste abgelegt waren.

Da anzunehmen war, daß diese Würste aus dem Versteck abgeholt werden würden, wurde ab 21.30 Uhr Vorpaß gehalten. Bereits um 22.30 Uhr erschien tatsächlich ein Mann, mit einem Rucksack ausgerüstet, schlich in Greifnähe an dem vorpaßhaltenden Gendarmeriebeamten vorbei und begab sich 15 m weiter in die Klosettanlage. Nach kurzer Zeit kam dieser Mann, den Rucksack vollbepackt mit dem Diebsgut, zurück.

Ein scharfer Anruf „Halt“ mit gleichzeitigem Aufblitzen des Rotlichtes der Taschenlampe versetzte den beute-sicheren Dieb in einen nicht geringen Schrecken. Er ließ den Rucksack fallen und versuchte, in der Dunkelheit zu entkommen. Er hatte jedoch nicht mit der schnellen

Reaktion des Gendarmeriebeamten gerechnet, der ihn mit einem Sprung erreichte und festnahm.

Der Dieb war so überrascht und verwirrt, daß er die gestohlenen Wurstwaren dem Gendarmeriebeamten anbot, wenn dieser ihn laufen lassen würde. Im Betrieb



Die strichlierte Linie zeigt den Weg über den Hof zum Versteck des Diebsgutes

des Fleischhauers wurde anschließend aus dem Rucksack die Diebsbeute entleert: 6 kg Krainerwürste und 1 kg Rindfleisch; die Lebensmittel wurden — mit Rücksicht auf ihre Deponierung — vom zuständigen Tierarzt vernichtet.

Bei der Vernehmung gab der Täter an, daß er seit Mai 1962 aus dem Wurstzimmer des Fleischhauers Wurst- und Fleischwaren gestohlen habe, um zu Hause für seine Familie immer genügend Würste und Fleisch vorrätig zu haben.

## Zur Vollendung des Tatbildes „Inbetriebnahme ...“

Von Ministerialsekretär Dr. EDUARD NEUMAIER, Bundeskanzleramt

Die verwaltungsbehördliche Bestrafung eines Kraftfahrers nach § 5 Abs. 1 StVO 1960 mit 42 Tagen Arrest, und zwar wegen Inbetriebnahme eines Motorrades durch „Zurückrollenlassens“ zum Zwecke des Abstellens des Kraftfahrzeuges, allerdings in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (nach Alkotest bestätigt), wobei der Bestrafte von einem Sicherheitsorgan vorher auf seinen Zustand aufmerksam gemacht worden war, hat der VwGH am 7. November 1963 mit Erkenntnis Zl. 981/62/2 infolge Rechtswidrigkeit aufgehoben. Der Gerichtshof hatte sich mit den Fragen:

- ob die Straßenverkehrsordnung 1960 den Charakter eines Blankettstrafgesetzes hat,
- welches Tatbild § 5 Abs. 1 StVO aufweist und
- ob die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges schon „vollendet“ ist, wenn sich der Fahrzeuglenker auf das Motorrad, bei dem der Zündschlüssel steckte und der Benzinbahn geöffnet war, gesetzt und das Fahrzeug zum Abstellen in eine andere Gasse hat rollen lassen, eingehend auseinanderzusetzen.

Denn im Verwaltungsstrafrecht wird der Versuch nur dann bestraft, wenn dies eine Verwaltungsvorschrift anordnet. Dies trifft für den Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 zu. § 99 Abs. 5 StVO 1960 erklärt in seinem ersten Satze den Versuch für strafbar. Nach dem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten zweiten Satze dieser Verwaltungsvorschrift wird jedoch nicht bestraft,

wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand versucht, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, wenn er, von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt. Der Beschwerdeführer meinte nun, er habe, vom Sicherheitsorgan auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgegeben. Die belangte Behörde hingegen beurteilte den Sachverhalt dahin, es sei nicht mehr beim Versuch geblieben, sondern das Fahrzeug bereits gelenkt worden. Sie war sich also bewusst, daß im § 5 Abs. 1 StVO 1960 die Worte „Inbetriebnehmen“ und „Lenken“ vorkommen und wertete das Lenken als die Vollendung des Tatbildes „Inbetriebnehmen“.

Zu diesen Meinungen hat der VwGH folgende Rechtsauffassung geäußert.

Ad a): Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 2 oder 4 zu bestrafen ist. Betrachtet man diesen Satz bis zum Zeitwort „verstößt“, so kann man der Bestimmung im Vergleich mit anderen Verwaltungsvorschriften eine Besonderheit nicht abgewinnen: Der Gesetzgeber erklärt Verstöße ge-



Das Gendarmeriepostenkommando in Waidring, Bezirk Kitzbühel in Tirol, hat im gemeindeeigenen Neubau in Waidring schöne ausreichende Amtsräume am 1. September 1963 in Benützung genommen

gen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der auf Grund ihrer erlassenen Verordnungen zu Verwaltungsübertretungen und setzt die Strafmittel fest. Diese Regelung weist die Straßenverkehrsordnung 1960 als ein sogenanntes Blankettstrafgesetz aus. Blankettstrafgesetze enthalten selbst keine Tatbilder, vielmehr muß diese das vollziehende Organ erst entwerfen. An dem Charakter der Straßenverkehrsordnung 1960 als Blankettstrafgesetz ändert aber auch die Bestimmung nichts, daß der Abs. 3 lit. a des § 99 StVO 1960 nach seinem weiteren Inhalt nur dann anzuwenden ist, falls das Verhalten nicht nach den Absätzen 1, 2 oder 4 zu bestrafen ist. Denn das dort geschilderte Verhalten hat der § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 im großen und ganzen schon als Verstoß gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen für strafbar erklärt. Wohl aber werden durch die Absätze 1, 2 und 4 andere Strafmittel als die im Abs. 3 genannten zur Verfügung gestellt. Die Absätze 1 bis 4 des § 99 StVO 1960 ordnen also die aus der Straßenverkehrsordnung abzuleitenden Verwaltungsübertretungen ihrer Schwere nach und setzen die nach Meinung des Gesetzgebers zukommenden Strafen fest, wobei gemäß § 100 Abs. 2 StVO 1960 die im § 99 Abs. 1 lit. a bis c StVO 1960 enthaltenen Strafdrohungen einander ausschließen.

Ad b): Ist also der Charakter der Straßenverkehrsordnung 1960 als Blankettstrafgesetz festgestellt, so ergibt sich für den vorliegenden Fall die Aufgabe, das aus § 5 Abs. 1 StVO 1960 abzuleitende Tatbild zu entwerfen. Nach der genannten Gesetzesstelle darf, wer sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. „Weder — noch“ ist eine kopulative und nicht eine disjunktive Konjunktion. Die durch das Verbot des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 StVO 1960 erfaßten Handlungen sind das Lenken und Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges. Zu bestrafen wäre also, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt und in Betrieb nimmt. Dieses Tatbild wäre nach der Strafrechtslehre als ein zweifaches Delikt zu erkennen, denn die Bestrafung des Täters setzt zwei Handlungen voraus, nämlich das Lenken und das Inbetriebnehmen. Bei mehrfachen Verbrechen begründet bereits der Beginn der Ausführung der ersten Handlung den Versuch des Ver-

brechens. Nun führte aber der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. Oktober 1955, Slg. N. F. Nr. 3854/A — dem gemeinen Sprachgebrauch folgend — aus, daß das „Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges“ jedenfalls eine Tätigkeit bedeutet, die der Lenkung des Kraftfahrzeuges vorausgeht. Diese Rechtsprechung war dem Gesetzgeber bei Erlassung der Straßenverkehrsordnung bekannt. Er hat nicht zu erkennen gegeben, daß er die Worte nunmehr in einem anderen Sinne verstanden wissen will. Hält man an der Auslegung fest, dann wäre es nicht sinnvoll, das Lenken als Versuch des Inbetriebnehmens zu werten. Um diese Sinnwidrigkeit zu vermeiden, muß die Auslegung zu dem Ergebnis kommen, daß sowohl das Inbetriebnehmen als auch das Lenken je ein Tatbild abgibt. Diese Auslegung harmonisiert auch mit der Bestimmung des § 99 Abs. 1 lit. a StVO 1960, wonach mit den dort genannten Strafmitteln zu bestrafen ist, wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. Allerdings muß bei dieser Auslegung hingenommen werden, daß die Rechtswohlthat des § 99 Abs. 5 StVO 1960, die die Bestimmung des § 8 Abs. 2 VStG 1950 insofern erweitert, daß auch der nicht bestraft wird, wer, von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt, nur demjenigen zugute kommt, der versucht, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen.

Da nun je nach den Begriffen, die den Tatbildern des Inbetriebnehmens und Lenkens zugrunde gelegt werden, die Möglichkeit der Ueberschneidung besteht, ist zu untersuchen, inwieweit die im Strafrecht entwickelten Grundsätze über Spezialität oder Konsumtion eingreifen. Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1952, Slg. N. F. Nr. 2478/A, müßte man davon ausgehen, daß das Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges auch das Lenken umfaßt. Dann wäre es aber nicht unbegründet zu sagen, daß sich die beiden Tatbilder zueinander wie Gattung und Art verhalten. In einem solchen Falle löst sich ein solcher Konflikt durch das Prinzip der Spezialität: Das Tatbild der Inbetriebnahme kommt nicht zum Zuge, wenn das des Lenkens gegeben ist. Sollte man aber nicht dieser Meinung sein, dann müßte man wohl Konsumtion als gegeben annehmen. Denn andernfalls müßte man gegen einen Täter, der in einem beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug in Betrieb nimmt und lenkt, zwei an sich passende Strafgesetze anwenden. Da nun kein Grund zu erkennen ist, daß man dem Täter die Schuldrechnung mit doppelter Kreide schreiben müßte, darf man annehmen, daß das eine Tatbild das andere aufzehrt. Im übrigen gelten die Grundsätze der Spezialität und Konsumtion auch dann, wenn es nur beim Versuch geblieben ist.

Ad c): Wenn nun die Behörde feststellte, daß der Beschwerdeführer das Motorrad, auf dem er saß, ohne Anwendung von Maschinenkraft zurückrollen ließ, dann legte sie ihm nicht die Verwaltungsübertretung der Inbetriebnahme, sondern die des Lenkens eines Kraftfahrzeuges zur Last. Denn dieses „Zurückrollenlassen“ konnte der Beschwerdeführer nur dadurch bewirken, daß er das Motorrad lenkte. Diese Ausführungen decken allerdings einen Widerspruch zwischen Spruch und Begründung des angefochtenen Bescheides auf, was diesen mit einer Rechtswidrigkeit belastet. Ob dieses Zurückrollenlassen des Motorrades nur als Versuch des Lenkens gewertet werden könnte, braucht vom Standpunkt der Einwendungen des Beschwerdeführers nicht geprüft zu werden. Denn im Falle des Versuches des Lenkens käme dem Beschwerdeführer nur die Bestimmung des § 8 Abs. 2 VStG 1950 zugute, nicht aber die des § 99 Abs. 5 zweiter Satz StVO 1960. Nach den Feststellungen der belangten Behörde gab aber der Beschwerdeführer die Ausführung nicht aus freien Stücken auf, sondern erst nachdem er von einem Straßenaufsichtsorgan auf seinen Zustand aufmerksam gemacht worden war.

# Wann gilt ein Kind im Sinne des Gehaltsgesetzes als versorgt?

Von Gend.-Revierinspektor HERMANN STECK, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Während § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 besagt, unter welchen Voraussetzungen einem Beamten die Kinderzulage gebührt bzw. gewährt werden kann, zählt der § 5 des Gesetzes die Fälle auf, in denen ein Kind im Sinne dieses Gesetzes als versorgt gilt und der Anspruch auf Kinderzulage wegfällt.

Es wäre müßig, wollte man hier die in zwölf Ziffern taxativ aufgezählten Fälle aufzählen, in denen ein Kind als versorgt anzusehen ist. Die ersten fünf Ziffern umreißen die Fälle, in denen ein Kind, ohne Rücksicht auf die Höhe des ihm von anderer Seite zukommenden Geldwertes, als versorgt gilt, wie zum Beispiel die Ableistung des Präsenzdienstes, die Heirat einer Tochter, der Eintritt in ein Kloster oder Stift oder die hauptberufliche, auf die Deckung des Lebensunterhaltes abzielende Tätigkeit im elterlichen Betrieb.

In den Ziffern 6 bis 12 der zitierten Gesetzesstelle werden jene Fälle aufgezählt, bei denen ein Mindesteinkommen für die Versorgung festgesetzt ist. Die Mindestgrenze des Einkommens eines Kindes, um als versorgt zu gelten, beträgt 500 S monatlich.

Es wirft sich nun die Frage auf, was als Einkommen in diesem Sinne zu verstehen ist. Absatz 2 des § 5 besagt, daß die Versorgung eines Kindes dann anzunehmen ist, wenn die Geld- oder Naturalbezüge den Betrag von 500 S übersteigen. Dabei sind Ueberstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgelder und Remunerationen oder Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen.

Bei der Beurteilung der Einkunftsarten ist weiter zu unterscheiden, ob ein Kind Einkünfte aus einem Dienstverhältnis bezieht oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes hat. Im ersteren Falle gilt das Kind für denjenigen Zeitraum als versorgt, in welchem es einen Betrag oder Wert von mehr als 500 S bezieht; zum Beispiel kommt es vor, daß studierende Kinder von Beamten in den Feriemonaten eine Arbeit annehmen und für zwei Monate mehr als je 500 S verdienen. Für diese Monate gilt ein solches Kind als versorgt. Im zweiten Fall, wenn ein Kind andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht (zum Beispiel Ertrag aus einem Betrieb), ist das Kind nicht etwa in dem Monat, in dem ihm dieser Ertrag zufließt, als versorgt anzusehen, sondern nur dann, wenn ein Zwölftel der Summe der Jahreseinkünfte mehr als 500 S ausmacht, ist Versorgung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

Eine weitere Unterscheidung ist zu treffen, ob es sich um Einkünfte aus einem Ausbildungsverhältnis oder einem Lehrverhältnis handelt. Ein Ausbildungsverhältnis oder eine Praxis ist dann gegeben, wenn kein im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen erstellter Lehrvertrag zwischen Lehrherrn und Lehrling vorliegt (zum Beispiel Schwesternschülerinnen). Demnach gilt ein Kind, das aus einem derartigen Ausbildungsverhältnis Geld oder Naturalbezüge im Werte von mehr als 500 S monatlich bezieht, als versorgt. Lehrlingsentschädigung — bei Vorliegen eines von der Arbeiterkammer geprüften Lehrvertrages — ist ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Entschädigung nicht als Einkommen im Sinne des Gehaltsgesetzes zu werten. Bezieht ein Lehrling neben seiner Lehrlingsentschädigung noch ein anderes Einkommen, so bleibt die Lehrlingsentschädigung bei der Feststellung, ob der Betrag von 500 S überschritten wird, außer Betracht. Nur wenn die Summe der anderen Einkünfte den Betrag von 500 S übersteigt, ist Versorgung gegeben.

Inwieweit Naturalbezüge als Versorgung zu gelten haben, ist im Absatz 3 des § 5 umrissen. Nach dieser Gesetzesstelle ist die unentgeltlich beigestellte Wohnung mit 15 Prozent, die vollständige ganzmonatige Verköstigung mit 60 Prozent zu bewerten. Der Wert der vollständigen, ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Bekleidung und Wäsche ist mit 95 Prozent des Betrages von 500 S in Anschlag zu bringen. Erst wenn sämtliche Bedürfnisse eines Kindes durch Beistellung von Sachwerten und Geld (zum Beispiel auch die Bedürfnisse für unbedingt

notwendige Körperpflege, Kulturbedürfnisse usw.) von dritter Seite bestritten werden, gilt dies als vollständige Versorgung. (Beispiel: Ein Kind hat freie Wohnung, vollständige, ganzmonatige Verköstigung nebst einer Entlohnung von 150 S; Wohnung + Verköstigung = 75 Prozent von 500 S = 375 S + 150 S = 525 S = Versorgung.)

Bei weiblichen Bediensteten, die eine Kinderzulage für ein außereheliches Kind beanspruchen, ist hinsichtlich der Beurteilung der Versorgung bezüglich der Einbeziehung der Kinderbeihilfe in den Begriff „Einkommen“ folgendes zu beachten: Wenn der Kindesvater für das außereheliche Kind die Kinderbeihilfe bezieht und diese neben dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag dem Kind oder der Kindesmutter überweist, und die Summe des Unterhaltsbetrages und der überwiesenen Beihilfe mehr als 500 S ausmacht, ist das außereheliche Kind als versorgt anzusehen, und die Kindesmutter kann für dieses Kind die Kinderzulage nicht beanspruchen. Bezieht jedoch die Kindesmutter selbst für ein solches Kind die Kinderbeihilfe und übersteigt der vom Kindesvater zu leistende Unterhaltsbeitrag nicht den Betrag von 500 S, gilt das Kind als unversorgt. Beispiele: a) Der Kindesvater überweist als Unterhaltsbetrag 400 + 155 S Kinderbeihilfe = 555 S. Das Kind ist als versorgt anzusehen. b) Der Kindesvater überweist als Unterhaltsbetrag 450 S, die Kindesmutter bezieht an Kinderbeihilfe 155 S; in diesem Falle gilt das Kind als unversorgt und die Kindesmutter hat Anspruch auf die Kinderzulage, obwohl im zweiten Fall dem Kind um 50 S mehr zufließen.

Diese Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern verfolgen nur den Zweck, einen allgemeinen Ueberblick über das Thema zu geben.

## EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedrige Preise legt, ist das

WARENHAUS

„BI-KRI“

Wien V, Schönbrunner Straße 94

Wien VIII, Lerchenfelder Straße 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- HAUSHALT-, LEIB- u. BETTWASCHE
- BABYHAUSSTATTUNGEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- LINOLEUM
- TEPPICHE
- PLASTIKWAREN
- WACHSTUCH
- VORHÄNGE
- MODEWAREN
- SCHIRME
- UHREN
- GOLDWAREN
- GLAS- und
- PORZELLANWAREN
- PARFÜMERIE- u. KOSMETIK
- MODERNER HAUSHALTSBEDARF
- FERNSEH-, RADIO- u. ELEKTROGERÄTE
- SPIELWAREN
- FAHRRÄDER
- POLSTERMOBEL
- HÜTE u. v. a.

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes Teilzahlungssystem mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

„Intecunfall“

Generaldirektion

Wien I, Tegetthoffstraße 7

Direktion für Steiermark und Kärnten

GRAZ, Am Eisernen Tor Nr. 3

Internationale  
Unfall- und  
Schadens-  
versicherungs-  
gesellschaft, AG

empfiehlt sich für den  
Abschluß sämtlicher

Versicherungen

# Betrug auf internationaler Ebene

Aus „Kriminalistik“, Hamburg, September 1963

Am 11. März 1962 stieß bei Toul in Frankreich ein deutscher Personenkraftwagen mit einem Lastkraftwagen zusammen; der Personenkraftwagen brannte vollständig aus, nachdem er eine Böschung hinabgestürzt war. Der Unfall wurde einer deutschen Versicherungsgesellschaft gemeldet, die auch eine Entschädigungsleistung erbrachte.

Am 27. März des gleichen Jahres ereignete sich — wiederum im Bereiche der Verkehrspolizei von Nancy — ein ähnlicher Unfall; diesmal wurden Schadenersatzansprüche an eine französische Versicherungsgesellschaft gestellt und auch befriedigt.

Der den Unfall aufnehmenden Polizeidienststelle fiel auf, daß

1. sich beide Unfälle auf die gleiche Weise zugetragen hatten,
2. beidemal Emil B. aus Saarlois-Roden, Saar als Fahrer auftrat und daß
3. beide Unfallorte so nahe beisammen lagen.

Die Angaben des Fahrers Emil B. waren nicht zu widerlegen; in beiden Fällen waren die Personenkraftwagen von rückwärts auf die Lastzüge geprallt, hatten sich überschlagen und waren brennend in eine Schlucht gestürzt. Sie waren restlos zertrümmert und total ausgebrannt. Dem Fahrer war es gerade noch gelungen, herauszuspringen. Ein Augenzeuge konnte den von B. geschilderten Unfallhergang bestätigen.

Trotzdem machte die Verkehrspolizei die beiden Versicherungsgesellschaften auf die Duplizität der Ereignisse aufmerksam.

Diese stellten — zusammen mit der Kriminalpolizei — durch entsprechend beauftragte Schadenregulierer und Hausdetektive Recherchen an und ermittelten innerhalb kürzester Zeit, daß sich zwischen dem Saarland und Paris, teilweise sogar in Südfrankreich, 12 (!) weitere „Unfälle“ auf die gleiche Art und Weise ereignet hatten. Sämtliche Gesellschaften, Generalagenturen und Geschäftsstellen wurden nun mit Rundschreiben vom Sachverhalt unterrichtet und um Mithilfe gebeten; die Schadenabteilungen der einzelnen Versicherer wurden um Uebersendung der Unterlagen an das Landeskriminalamt Saarbrücken gebeten, falls ein ähnlicher Fall mit den angegebenen Beteiligten bekannt sein sollte.

Elf Versicherungsgesellschaften in Westdeutschland, Frankreich und Belgien waren geschädigt und schätzungsweise um 500.000 DM betrogen worden.

Im Zuge der Ermittlung stellte sich folgendes heraus: Die beiden (Haupt-)Unfallbeteiligten, also der Lastkraftwagen- und der Personenkraftwagenfahrer, suchten sich gemeinsam eine geeignete Stelle, probten das Auf-

fahren, übergossen die Fahrzeuge mit Benzin, um sie dann gemeinsam in die Schlucht zu befördern.

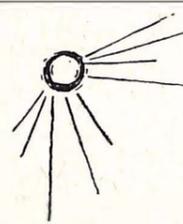
Weitere Komplizen waren der stets zur rechten Zeit auftauchende Augenzeuge sowie weitere Zeugen, die die wertvolle Fracht der Fahrzeuge bestätigten. Die Fahrzeuge waren — gerade noch fahrbereite — Autowracks, die vollkaskoversichert wurden.

Der Täterkreis umfaßte Transportunternehmen, Autoschlosser, Kraftfahrer und sogar einen Rechtsanwalt (!).

Ganze Arbeit leisteten der Statistiker bei der Verkehrspolizei in Nancy und die Sachbearbeiter im LKA Saarbrücken.

## Humor

Humor ist eine der besten Gaben, die einem Menschen in die Wiege gelegt werden können. Er macht den damit Begnadeten der Umwelt angenehm, und er hilft ihm selbst über viele Unebenheiten des Lebensweges hinweg. Der Humor, so scheint es, ergibt sich gleichsam aus dem Zusammenströmen mehrerer Quellen, die von ganz verschiedenen Seiten des menschlichen Innern hervordringen. Dummheit, Herzenskälte, Feigheit sind seine Todfeindinnen, und wenn auch nur eine von ihnen bei einem Menschen festzustellen ist, so ist auch unweigerlich das Fehlen von Humor gegeben. Nur kluge, gütige und mutige Menschen haben ihn und haben ihn immer, wenn er sich auch nicht bei allen offen zeigt, wenn er manchen von ihnen auch nur gelegentlich stumm aus den Augen leuchtet oder im klaglosen Ertragen von Enttäuschungen und Leiden offenbar wird. Einen Menschen mit Humor kann man



Unbeschwerte heitere  
Urlaubstage wünscht allen  
Ihren Lesern  
und Mitarbeitern

DIE REDAKTION DER  
ILLUSTRIERTEN RUNDschau  
DER GENDARMERIE

(meist) vertrauensvoll zum Freunde wählen, einen Menschen ohne Humor hält man sich am besten fern. Es ist freilich ebenso falsch, in jedem Humoristen einen Geistesriesen zu sehen, wie es unrichtig wäre, sein Gegenteil unbedingt für einen schlechten Kerl zu halten. Aber sicherlich kann einem auf die Dauer nur bei humorbegabten Menschen wohl sein. Bemerkt sei, daß Humor nicht etwa mit Witzigkeit gleichbedeutend ist. Wie schon angedeutet, äußert er sich zuweilen wortlos, nur dem genau Hinschauenden erkennbar. Witzige Leute enttäuschen in hundert Fällen neunundneunzigmal; über kurz oder lang merkt man fast stets, daß ihnen das letzte, nämlich der überlegene Geist, das warme Herz und die demütige Ergebenheit gegenüber dem Walten des Schicksals fehlt. Sie führen Feuerwerke auf, wir aber sehnen uns nach Sonne. Humor ist Sonne, und der ihn besitzt, ist ein sonniger Mensch. Echter Humor, wie wir ihn meinen, ist heutzutage rar geworden... dabei wäre herzhaftes Lachen so gesund.

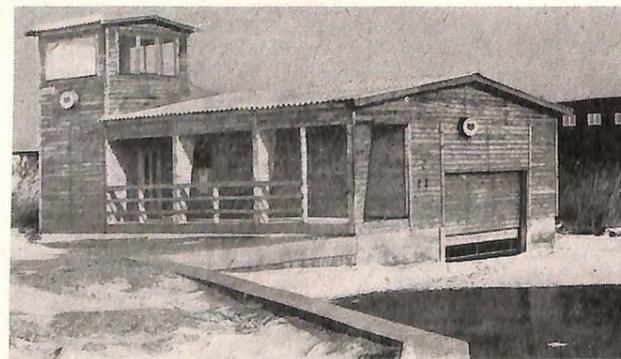
O. Jonke

**LEOPOLD PETERKA**

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII, LASKEGASSE 17, TEL. 54 81 65

## Neue Motorbootshütte



Die Gendarmeriemotorbootstation Neusiedl am See im Burgenland hat am 15. November 1963 eine neue Motorbootshütte zugewiesen erhalten und in Benützung genommen. Im Anschluß an die Motorbootshütte wurde auch eine Badeanlage für Gendarmerieangehörige errichtet



## Gendarmeriebundessportfest 1964 in Linz

Von Gen.-Rittmeister ALFONS KASSMANNHUBER, Obmann des Gendarmeriesportvereins Oberösterreich

Die offizielle Ausschreibung für das Gendarmeriebundessportfest 1964 haben wir in unserer Folge Mai 1964 veröffentlicht.

Der Gendarmeriesportverein Oberösterreich erwartet nun seine Sportfreunde zum vielseitigen Wettkampf in der Landeshauptstadt Linz.

Er hat mit seinen Sektionen die notwendigen Vorbereitungen getroffen, um das Gendarmeriebundessportfest 1964 so abzuwickeln, daß es einen Höhepunkt im Sportgeschehen der Bundesgendarmerie im Jahre 1964 darstellen soll. Es soll gleichzeitig einen Beweis der Vielseitigkeit und Breitenwirkung des Sports in der Gendarmerie erbringen.

Wir sehen in der Abhaltung eines Gendarmeriebundessportfestes einen mehrfachen Sinn. Zunächst ist es der sportliche, der einen Ueberblick über die in der Gendarmerie ausgeübten Sportarten und die erzielten Leistungen in Form von Einzel- und Mannschaftswettkämpfen aller Gendarmeriesportvereine und einen Vergleich mit Gastmannschaften erbringen soll.

Durch das Einbeziehen des Wettbewerbes und seine öffentliche Ausstellung „Der Gendarm und seine Hobbys“ soll aber auch gezeigt werden, daß sich Gendarmeriebeamte im Kunsthandwerk und in der Photographie mit Erfolg und durchaus sehenswerten Arbeiten beteiligen. Dieser Teil im Programm des Bundessportfestes soll einen kulturellen Rahmen darstellen, der durch öffentliche Konzerte von Gendarmeriemusikkapellen der Landesgendarmeriekommanden für Niederösterreich und Oberösterreich erweitert wird.

Das Gendarmeriebundessportfest hat aber auch einen kameradschaftlichen Sinn, da sich während seiner Abhaltung Gendarmen, Sportler und Funktionäre von allen Bundesländern treffen und so wertvolle Kontakte geschlossen werden.

Letzten Endes liegt darin aber auch der Sinn, der Bevölkerung von Oberösterreich und seiner Landeshauptstadt Linz zu zeigen, daß in der Bundesgendarmerie sinnvoll Sport betrieben wird — im weitesten Sinne auch zum Vorteil der Allgemeinheit.

Der Bundesminister für Inneres Franz Olah, der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Heinrich Gleissner, der Präsident des Gendarmeriesportverbandes Gen.-General Dr. Johann Fürböck und der Bürgermeister der



Die Siegermedaille des Gendarmeriebundessportfestes 1964

Stadt Linz NR Edmund Aigner haben den Ehrenschutz über diese Veranstaltung übernommen.

Der Gendarmeriesportverein Oberösterreich freut sich auf seine Gäste und hofft auf ein gutes Gelingen des Sportfestes.

### Programm

8. Juli, ab 13 Uhr: Sternfahrerempfang — Landesgendarmeriekommando.

8. Juli, 20 Uhr: Stadion — feierliche Eröffnung mit einem Großkonzert (vier Musikkapellen).

9. Juli, 9 Uhr: Landesgendarmeriekommando, Festsaal, Photo- und Kunsthandwerksausstellung — Eröffnung. 10 Uhr: Geschicklichkeitsfahren. 16 Uhr: Schwimmbewerbe.

9. bis 11. Juli, jeweils ab 8 Uhr: leichtathletische Bewerbe.

9. bis 11. Juli, jeweils ab 7.30 Uhr: Schießbewerbe.

9. bis 11. Juli, jeweils ab 8 Uhr: Sportkegeln.

11. Juli, 8 Uhr: Faustballturniere.

11. Juli, 19 Uhr: Siegerehrung im Stickstoffwerkfestsaal. 21 Uhr: Galaabend — Gendarmerie zu Gast bei Radio Linz — im selben Saal.

### Die Kampfstätten

In Alharting — KM-1 und KK-Schießen; Landesgendarmeriekommando-Gebäude — Zimmergewehrschießen; Linzer Stadion (auf der Gugl) — Leichtathletik und Faustball; Parkbad — Schwimmen; Hof des Landesgendarmeriekommandos — Geschicklichkeitsfahren; Landessportschule (Nähe Stadion) — Sportkegeln; Landesgendarmeriekommando-Festsaal — Photo- und Kunsthandwerksausstellung.

## N.-Ö. BRANDSCHADEN-VERSICHERUNG

WIEN I, HERRENGASSE 19

TELEPHON 63 16 21

Alle Sachversicherungsweige

Auto- und Rechtsschutz-  
versicherungen

ORTSVERTRETUNGEN IN ALLEN GEMEINDEN N.-Ö.

## Gold — Silber — Bronze

Von Gend.-Major SIEGFRIED WEITLANER, Vizepräsident des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes

Vor einem Jahr wurde das Schießleistungsabzeichen des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes für Zimmergewehr und Kleinkalibergewehr eingeführt, und es wird in kurzer Zeit auch im Pistolenschießen erworben werden können.

Der ÖGSV hat mit dieser Einführung den Zweck verbunden, einerseits den Schießsport zu fördern, den Schützen Ansporn zu geben und andererseits auch den Vereinen gegebenenfalls die Einführung eines eigenen Schießleistungsabzeichens zu ersparen. Auf alle Fälle ist es eine alte Erfahrungstatsache, daß gerade im Schießsport der Erwerb eines Leistungsabzeichens die Schützen immer wieder zu besonderen Leistungen anspornt.

Nun, wie hat sich das Schießleistungsabzeichen des ÖGSV innerhalb eines Jahres seines Bestandes eingeführt?

Es wurden geschossen:

Schießleistungsabzeichen in Gold	35
Schießleistungsabzeichen in Silber	24
Schießleistungsabzeichen in Bronze	29

Die erworbenen Schießleistungsabzeichen teilen sich auf die einzelnen Gendarmeriesportvereine folgendermaßen auf:

GSV Niederösterreich: 8 Gold, 11 Silber und 15 Bronze;

GSV Oberösterreich: 10 Gold, 6 Silber und 11 Bronze;

GSV Kärnten: 10 Gold, 5 Silber und 2 Bronze;

GSV Burgenland: 6 Gold und 2 Silber;

GSV Salzburg: 1 Gold;

GSV Vorarlberg: 1 Bronze.

Aus diesen Ergebnissen kann zweifellos geschlossen werden, bei welchen Vereinen die Sektion „Schießen“ besonders aktiv ist und wo die Schützen besonders schußfreudig und erfolgreich sind. Dieser Schluß ist schon deshalb möglich, weil die Bedingungen des Schießleistungsabzeichens so erstellt sind, daß sie einerseits an die Schützen hohe Anforderungen stellen, andererseits aber den Verhältnissen bei den einzelnen Gendarmeriesportvereinen Rechnung tragen. Es kann jeder Schütze stolz sein, der das Schießleistungsabzeichen des ÖGSV erwirbt. Besonders interessant ist, daß auch zivile Schützenvereine sich lebhaft für den Erwerb des Schießleistungsabzeichens des ÖGSV interessieren.

Das Ergebnis aus dem ersten Jahr des Bestandes des Schießleistungsabzeichens zeigt aber auch, daß das Schießleistungsabzeichen in Gold am liebsten geschossen wird und viele Schützen für das Abzeichen in Silber und Bronze gar nicht antreten, sondern sich gleich um den Erwerb des Abzeichens in Gold bemühen.

Der ÖGSV prüft zur Zeit die Bedingungen, unter denen das Schießleistungsabzeichen, auch mit Pistolen (Sportpistole, Großkaliberpistole, freie Pistole) geschossen werden kann. Diesbezüglich werden in den nächsten Tagen genaue Richtlinien an die Vereine ergehen. Es ist zu hoffen, daß auch die Pistolenschützen sich für den Erwerb des Schießleistungsabzeichens interessieren.

Der Erwerb des Schießleistungsabzeichens kann mit jeder Veranstaltung der Sektion Schießen verbunden werden. Es wird daher den Vereinen empfohlen, bei allen Schießbewerben auf die Möglichkeit des Erwerbes des Schießleistungsabzeichens des ÖGSV hinzuweisen.

Das Schießleistungsabzeichen ist nicht nur ein Leistungsabzeichen, sondern auch ein Ehrenzeichen für den Schützen, der dieses, an sehr schwierige Bedingungen geknüpfte Leistungsabzeichen, erwirbt. Er beweist durch diesen Erwerb, daß er zu den besten Schützen der Sektion des Vereines und des Verbandes zählt.

Es ist nicht unbedingt richtig, mit dem Erwerb des Schießleistungsabzeichens so lange zu warten, bis die Bedingungen des Goldenen erreicht werden können. Für Anfänger ist das Bronzene ein schönes Ziel, für Fortgeschrittene das Silberne erstrebenswert und für die besonderen Könner lohnt sich der Einsatz zum Erwerb des Goldenen.

Ich gratuliere im Namen der Verbandsleitung des ÖGSV allen Schützen, die bis jetzt das Schießleistungsabzeichen erworben haben; ich gratuliere aber auch ganz besonders den Vereinen, in deren Reihen so tüchtige Schützen sind.

Für alle anderen Mitglieder von Schießsektionen gelte

aber der Appell, sich ebenfalls zu bemühen, in die Chronik der guten Schützen mit Gold, Silber oder Bronze eingetragen zu werden.

### GSV Salzburg

#### Hohe Auszeichnung für Gend.-Major Weitlaner

Eine hohe Ehrung wurde kürzlich dem Vizepräsidenten des ÖGSV und Obmann des GSV Salzburg, Gend.-Major



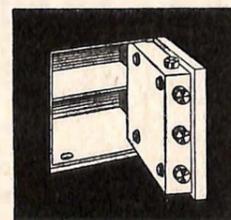
Siegfried Weitlaner, zuteil; auf Grund des Beschlusses des Landessportrates Salzburg wurde er in das

#### Sportehrenbuch des Landes Salzburg

eingetragen. Diese hohe Auszeichnung wurde Gend.-Major Weitlaner für seine nimmermüde erfolgreiche Arbeit am Aufbau des Sportes im Lande Salzburg zuerkannt.

Gend.-Major Weitlaner ist seit 1951 Obmann des GSV Salzburg; unter seiner Führung erreichte der GSV eine beachtliche Höhe und konnte in den letzten Jahren mehrmals einen Landesmeister bei wintersportlichen (nordischen und alpinen) und bei leichtathletischen Bewerben stellen.

Der GSV Salzburg gratuliert seinem Obmann zu dieser Auszeichnung.



**WERTHEIM  
MAUERSAFES**

Wien X  
Wienerbergstraße 21—23

### Erwerb des Schießleistungsabzeichens des ÖGSV

In Gold: Gend.-Kontrollinspektor i. R. Johann Firlinger, GSV Oberösterreich; Gendarm Anton Reithofer, GSV Niederösterreich; Gendarm Johann Hein, GSV Niederösterreich.

In Silber: Gendarm Emil Forst, GSV Niederösterreich.

In Bronze: Gend.-Revierinspektor Erich Mayer, GSV Niederösterreich; Gend.-Rayonsinspektor Alois Firmkranz, GSV Niederösterreich.

### Der Österreichische Gendarmerie-Sportverband stellt vor:



Gend.-Patrouillenleiter Roland Willmann

Ein profiliertes Sportler aus den Reihen des Gendarmeriesportvereines Kärnten und weit darüber hinaus auch auf Kärntner Landesebene ist der Schirennläufer Gend.-Patrouillenleiter Roland Willmann.

Bereits seit seinem achten Lebensjahr mit den Brettern vertraut, begann er schon mit 15 Jahren beim Villacher Schiklub mit dem Rennsport, der ihn seither nicht mehr losließ. Seine Rennläuferlaufbahn wurde zwar durch seine Dienstzeit bei der B-Gendarmerie und die Gendarmeriegrundausbildung unterbrochen, doch seit seinem 23. Lebensjahr eilt er Winter für Winter von Erfolg zu Erfolg.

Er nahm bisher an sechs Bundesschimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs teil und konnte sich jedesmal gute Plätze sichern. Gleichzeitig startete er für den Gendarmeriesportverein Kärnten bei den verschiedensten Veranstaltungen des Kärntner Landesschiverbandes und bei Exekutivrennen in Kärnten und in anderen Bundesländern. Sein besonderer Stolz aber ist es, daß er vom Kärntner Landesschiverband als Aktiver zum letzten internationalen Glocknerrennen im Jahre 1959 entsendet wurde.

Im Jahre 1961 siegte er im Oberst-Winkler-Gedächtnislauf und in mehreren anderen Rennen. 1963 gewann er die „Silberne Schneerose“ auf der Flattnitz und das Petzenrennen bei Siebenhütten.

Als Anerkennung für seinen Sportgeist und seine Erfolge wurde ihm die staatliche Schilchrenerausbildung ermöglicht, und nun betreut er nicht nur die Gendarmerierennläufer des GSV Kärnten, sondern er wurde auch als Trainer zum Kader des Kärntner Landesschiverbandes

berufen, was eine ehrenvolle und verantwortliche Funktion für den jungen Gendarmeriesportler darstellt.

Möge er seinem Verein noch viele schöne Erfolge bringen und vor allem dem jungen Nachwuchs als Beispiel dienen.



### „AT — Auto-Touring-Führer“

Der Oesterreichische Automobil- und Touring-Club versendet derzeit an seine Mitglieder den Auto-Touring-Führer. Er enthält das ÖAMTC-Handbuch 1964, diesmal ein Auto-Touring-Führer durch Mitteleuropa, der in neuartiger Form eine ganze Reihe wichtiger touristischer Informationen sowie die hauptsächlichsten Langstreckenrouten nach den klassischen Reisezielen Europas enthält. Diesem Handbuch ist eine neugestaltete Mitteleuropakarte im Maßstab 1:1.500.000 beigegeben.

Auch eine Aufstellung über vorhandene Straßenkarten durch den ÖAMTC immer am neuesten Stand gehalten, ist darin ersichtlich. 1. Auflage 300.000 Exemplare.

### „Einbrecher“

Im Verlag für „Kriminalistische Fachliteratur“, Hamburg I, Schopenstehl 15, ist das Buch „Einbrecher“ von Camillo Ehrlich erschienen.

Nicht über Wesen und Werden des Einbrechers, seine Herkunft und Veranlagung, Praktiken im allgemeinen oder Spezialisierung für bestimmte Einbruchsarten eine wissenschaftliche Abhandlung zu Papier zu bringen, war die Absicht des Verfassers. Im Gegenteil, er hat diese Themen nur dann und insoweit berührt, als es zu den geschilderten Ereignissen notwendig und zweckmäßig war.

Das Buch enthält eine große Anzahl von Schilderungen tatsächlicher Begebenheiten; vom Gelegenheitstäter ebenso wie von auf bestimmte Tathandlungen spezialisierten Tätern, vom Einzelgänger und der Bande, vom Anfänger und alten Praktiker, von Helfern und Hehlern; es geht auch nicht stillschweigend über Fehler, die den Sicherheitsbehörden und -organen, ja selbst Gerichten unterlaufen oder Tatzeugen begehen, hinweg.

Der aufmerksame Leser wird aus den Schilderungen vielseitige Kenntnisse und Erkenntnisse ziehen können. Der zunächst scheinbar hieb- und stichfest erwiesene Einbruchsdiebstahl kann ein Versicherungsbetrug sein und umgekehrt; jede Feststellung und Aussage bedarf einer gewissenhaften Ueberprüfung; Ortskundigkeit des Täters, und wenn sie noch so zwingend erscheint, liegt nicht immer vor und kann leicht zu falschen Schlüssen führen; Tatort und Wohnort des Täters können sehr weit voneinander entfernt sein; verhältnismäßig gering ist der materielle Anteil des Einbrechers an der Diebsbeute im Vergleich zu jenem des Hehlers; wie sich ein Sicherheitsorgan im allgemeinen, eine Zivilperson zum Beispiel als Tatzeuge beim Zusammentreffen mit Einbrechern zweckmäßig verhält, kann man dieser Abhandlung entnehmen.

## Sofort Geld

rasch und ohne Vorspesen, erhalten Haus- und Grundbesitzer

in Wien und Provinz

## Ich belehne

Zinshäuser, Villen, Landwirtschaften

in Wien und ganz Österreich. Auch Burgenland. Vorlasten kein

Hindernis. Diskrete Erledigung. Auf Wunsch sogleich Vorschuß

## Finanzbüro Schmid

WIEN VI, STUMPERGASSE 4

Sprechzeit von 15 bis 18 Uhr, Telephon 57 92 76

O. M. MEISSL & CO. **STRASSEN-**  
 Gesellschaft m. b. H. **MARKIERUNGEN**  
 Wien III, Marxergasse 39  
 Telefon 724201, FS: 01/3403

**SCHÜLLER & CO., AKTIENGESELLSCHAFT**  
 Zentrale: Wien VII, Zieglergasse 10  
 Fernsprecher: 938511 ▲, Telegr.-Adr.: Schüllerakt Wien, FS.: 011549  
 Fabriken: St. Pölten, Unter-Radlberg, Litschau, N.-Ö.  
 Erzeugnisse: Strumpfwaren, Handschuhe, Strickwaren, Strickgarne,  
 Stopfgarne, Eisengarne, Färberei, Bleicherei, Zwirnerlei,  
 Mercerisierung  
 Spezialfabrik für Strumpfhosen

**Waffelbäckerei**  
 RICHARD SCHILLER & Co.  
 Wien XII, Altmansdorfer Straße 117  
 Telefon 83 61 67

*Albrecht Michler's Wwe.*  
 BAUMEISTER • SÄMTLICHE BAUARBEITEN  
*Trockenlegung System „Strömende Luft“*  
 und Sammelschornsteine aus Metall (Österr. Patent Nr. 191.136)  
 WIEN I. WILDPRETMARKT 2, Telefon 63 71 99

METALLWARENFABRIK  
**BRÜDER SCHNEIDER A. G.**  
 WIEN VI Pokale / Plaketten, Sportmedaillen  
 Bürgerspitalgasse 8 für alle Sportzweige / Uniformeffek-  
 TELEPHON 57 61 24 ten aus Metall / Versilberte Metall-  
 waren / Haus- und Küchengeräte

# URBANEK ermordet

die hohen Preise, Bauknecht, Bosch bis 40 Prozent verbilligt, Philips, Horny, Rowenta, Atlantik, Elektrogeräte aller Art bis 46 Prozent verbilligt. Möbel aller Art bis 25 Prozent verbilligt. 22 in- und ausländische Zeitungen berichteten über die billigen Preise bei Urbanek. Kurier schrieb auf der Titelseite unter den Schlagzeilen „Feldzug gegen zu billigen Möbelhändler, angeklagt wegen unsittlicher Preise“ usw., Arbeiter-Zeitung schrieb „Billiger bei Preisschreck Urbanek“  
 Große Polstermöbelschau sowie Sekretäre, Schlafzimmer usw., 35 Millionen Jahresumsatz beweisen unsere Leistungsfähigkeit. **Nur Wien XII, Eichenstraße 8.**

*Der ideale Aperitif*  
  
**MARTINI**  
 VERMOUTH

**WIENER BRÜCKENBAU- UND EISENKONSTRUKTIONS- AKTIENGESELLSCHAFT**  
 ZENTRALBÜRO: WIEN X, HARDTMUTHGASSE 131-135  
 POSTANSCHRIFT: WIEN 67, Postfach  
 FERNSPRECHER: 64 36 86  
 FERNSCHREIBER: 01-1785  
 TELEGRAMM-ADRESSE: BRÜCKENBAU WIEN  
 3 WERKE IN WIEN  
 ERZEUGUNGSPROGRAMM: Kranbau, Brückenbau, Stahlhochbau, Bohrtürme, Förderbänder, Leitungsmaste, Rohrleitungen, Theaterbühneneinrichtungen, Spezialfahrzeuge, u. zw. Aufbauten für Müllwagen

BÜROMASCHINEN  
 BÜROBEDARF

AUGUST



• Einkauf • Verkauf • Umtausch  
 WIEN IX, SCHLICKGASSE 6  
 Telefon 34 12 86, 34 12 87  
 Eigene Reparaturwerkstätte

So ist Autofahren ein Vergnügen...

Elastische und kraftvolle 81 SAE-PS – Scheibenbremsen – sichere Straßenlage in jeder Verkehrssituation – komfortabel wie ein Chrysler, rassig wie ein Sportwagen!

**simca**  
**1500**  
 S 57.950.-



**F.M. TARBUK+CO** Wien 1, Opernring 11  
 Wien 1, Parkring 2  
 Wien 10, Bucheng.157  
 Linz, Dametzstraße 44  
 Braunau, Laabstraße 26 **und Ihr Simca-Händler**

**MOLKEREIGENOSSENSCHAFT ERLAUF**

reg. Genossenschaft m. b. H.  
 Telefon 552-553 (0 27 57)  
 Sämtliche Molkeerprodukte

**Felten & Guillaume**

Fabrik elektrischer Apparate Aktiengesellschaft  
**SCHREMS-EUGENIA, NIEDERÖSTERREICH**

**Mach mal Pause..**



das erfrischt richtig

**KONRAD ROSENBAUER K.G.**  
SPORTHAUS  
**LINZ, SPITTELWIESE 9**  
Bergsteiger-Ausrüstung, Zelte und Campingartikel  
in reichster Auswahl

**park/Hotel**

linz-donau

**Viktor Pabisch**

Telephon 2 89 31 — Teletype 02 127

**HOCH-, TIEF-, STAHLBETON  
BAUGESELLSCHAFT**

**BAU-INGENIEUR  
E. PUSIOL  
GLOGGNITZ**

Büro: Uferstraße 22, Telephon 376  
Bauhof I und II: Wiener Straße 85  
Telephon 538 und 394

Modewarenhaus

**JOHANN HELLMER**

Stockerau, Hauptstraße 38-40 — Filiale: Hauptstraße 25  
Teppiche, Vorhänge, Decken, sämtliche Bodenbeläge

**WILHELM-BACHMANN-MÜHLE**

Wielandstal bei Herzogenburg  
Niederösterreich

**STEINFELDT & CO**

Standardwerk Viehofen K.G.  
**ST. PÖLTEN-VIEHOFEN, N.-Ö.**  
AUSTRIA Telephon 26 73, 32 06  
Ständiger Messestand: Wiener Messe — Rotundengelände,  
Jubiläumshalle, Stand G/118-119  
Fabrik für automatische Geschirrwashmaschinen, Gefäß-  
reinigungsmaschinen, Großkücheneinrichtungen, Haus- und  
Küchengeräte und Gießerei

**Molkereigenossenschaft Obergrafendorf, N.-Ö.**

Spezialerzeugnisse:

Diätbuttermilch mit BIO-gurt und

pasteurisierte Frischmilch „Baby“ in Zupack

*Papier-, Schul-  
und Schreibwaren*

**Georg Obermüller**

LINZ A. D. DONAU

DETAILVERKAUF NUR HERRENSTR. 23

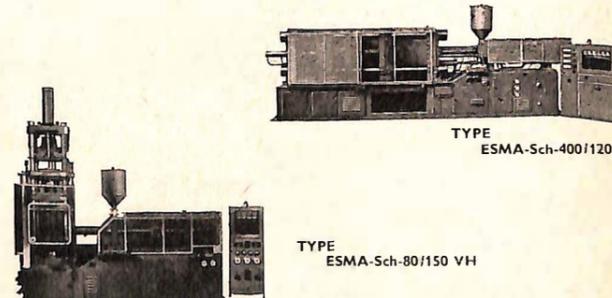


Papiersäckefabrik  
Papierverarbeitung  
Papiergroßhandel

*Hirschler u. Kollmann*

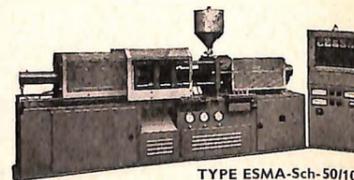
Inh. Josef Hirschler  
Linz - Grillparzerstraße 28-30  
Telephon 0 72 22 / 5 23 80

**ENGEL** **SPRITZGUSSMASCHINEN**  
für thermoplastische Kunststoffe, automatisch  
und handgesteuert, für Schußgewicht von  
20 g bis 150 g mit Schneckenplastifizierung  
bis 6000 g, Kunstharzpressen bis 200 l  
Druckleistung



TYPE  
ESMA-Sch-400/1200

TYPE  
ESMA-Sch-80/150 VH



TYPE ESMA-Sch-50/100

**MASCHINENFABRIK ENGEL SCHWERTBERG · OBERÖSTERREICH / AUSTRIA**

Stadtbüro: WIEN XX · Brigittaplatz 15 · Ruf 35 23 06 · FS 02/1443

Generalvertretung für die BR Deutschland

MAPLA Maschinen und Plastic Ges. mbH.

Mainz, Gartenfeldstraße 12, Ruf 8 29 02

Generalvertretung für die Schweiz

Bally & Laorca

Bern, Waisenhausplatz 25

**ENZESFELD-CARO METALLWERKE**  
AKTIENGESELLSCHAFT

Buntmetall in allen Formen, Sonderlegierungen, CARO-Gleitlagerwerkstoffe

Hauptverwaltung: ENZESFELD an der Triesting, Niederösterreich

Werk: ENZESFELD an der Triesting, Telephon (0 22 56) 23 45, Fernschr. 01 2142

Verb.-Büro: Wien I, Karlsplatz 2, Telephon 65 35 39, 65 71 10, Fernschreiber 01 1380

**GMUNDNER KERAMIK KG**

Ingenieur Fritz Fink

Gmunden, Keramikstraße 6

MODERNE KUNST- U. GEBRAUCHSKERAMIK

**WALLNER, LEEB, HUBER**

Holzbaunternehmung

Tischlerwarenfabrik und Sägewerk

**GRAZ, FLURGASSE 26**



FACHGESCHÄFT

**OTTO WENZEL**

GRAZ, Grazbachgasse 50, Tel. 8 78 11

**FRANZ GROSSCHÄDL STAHLWERK**

EISEN- UND STAHLGROSSHANDEL

Graz, Südbahnstraße 11, Telephon 9 21 97, Fernschreiber 03/1148

BESTSORTIERTES LAGER IN TORSTAHL

BETONEISEN, BAUTRÄGERN, STABEISEN, BLECHEN, ROHREN

**Schellander**

Internationale Transporte

Inhaber: Karl Gaulhofer

Graz, Annenstraße 57

**BAUUNTERNEHMUNG**

**DIPL.-ING.**

**E. FRANZ**

**GRAZ, BAUMKIRCHERSTRASSE 12**

**VALLUGABAHN**

**HÖCHSTE SEILBAHN ÖSTERREICHS**

1304 — 2811 m

**ST. ANTON AM ARLBERG**



Beseitigt  
Unkraut  
spielend!



**SCHNECKEX**

*Schneebeli & Cie* BREGENZ

**Im Fachhandel erhältlich!**

**Elastisana**

HERRENWÄSCHE

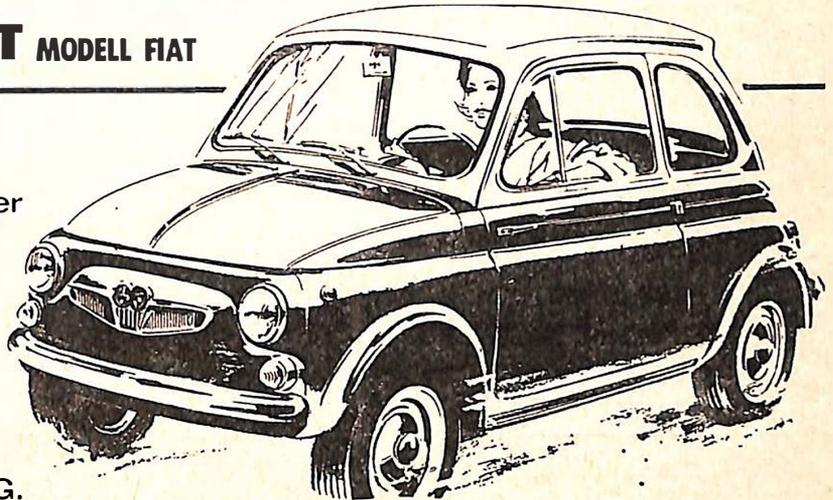
**Gentleman**

BEQUEM-MODERN

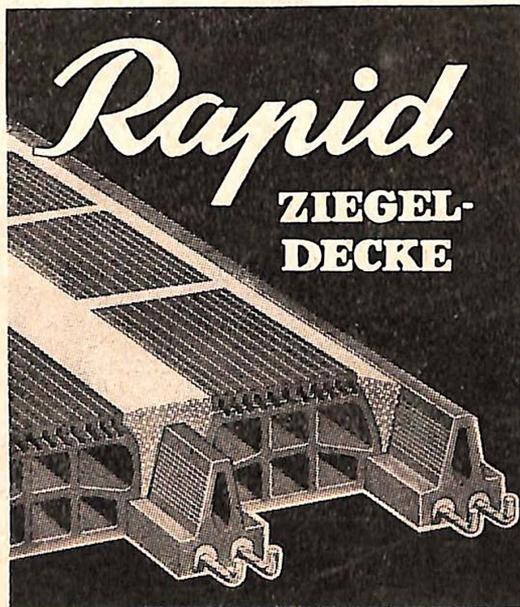


## 500 D / 650 T MODELL FIAT

Gut, für wenig Geld. Groß bei kleinen Maßen. Sparsam bei hoher Leistung. Verlässlich bei geringer Wartung.  
Das Beruhigendste: 367 Servicestellen in ganz Österreich.



STEYR-DAIMLER-PUCH A.G.



30 JAHRE ERFAHRUNG IM DECKENBAU FÜHRTE ZUR KONSTRUKTION DER FORTSCHRITTLICHEN

### *Rapid* ZIEGEL-DECKE

trocken, warm, schalldämmend, preiswert, schwitzwasserfrei, für größte Spannweiten und Lasten, streifenlose, ebene Ziegeluntersicht

*Rapid* Baugesellschaft ING. EMGE KG.  
Wien I, Renngasse 6, Tel. 632606

Diplomingenieur

### Theodor Stipek

Kraftfahrerschule für alle Gruppen  
Hallein — Zatloukalstraße 445  
Ruf 24 04 und 24 05

### Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90  
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's wear store

Tout pour Monsieur

Reichhaltige Auswahl in original-englischen Stoffen

Erstklassig geschulte Kräfte in unserer Maßabteilung